

Edmund H. Funke

**Soziale Leitbilder
polizeilichen Handelns**

**Eine empirische Studie zur Einstellung
von Polizeibeamten**

**2
Empirische
Polizei-
forschung**



FELIX

Edmund H. Funke

Soziale Leitbilder polizeilichen Handelns.

**Eine empirische Studie zur Einstellung von Polizeibeamten
gegenüber "Asozialität", "Asozialen" und "asozialialem Verhalten"**

Impressum

Vorwort

Der Begriff der "Asozialität" als soziales Image und als sprachliches Symbol gesellschaftlicher Minderwertigkeit existiert - obwohl immer weniger aktiv benutzt - nach wie vor in den Köpfen vieler Bürger.

Die Negation der Existenz des Begriffes hilft dabei bei der Bewältigung der sich hinter diesem Begriff verbergenden Problematik ebenso wenig weiter wie Versuche der Umdefinition oder Neudefinition, die Probleme eher verschleiern als lösen. Ein "ehrlicherer" Umgang mit diesem Begriff und eine gleichzeitige Hinterfragung der damit verbundenen subjektiven Vorstellungen, die mit dem Terminus "Asozialität" verbunden sind, ermöglicht ebenso wie die Darstellung der über diesen Begriff anderen zugeschriebenen objektiven Seinsqualitäten eine realistische Diskussion der tatsächlichen Probleme sowohl in den Köpfen der Definierenden, als auch in der diesen sich präsentierenden Realität.

Besonders bei denjenigen, die mit sozial Benachteiligten, ihrer Erscheinungsweise und ihren Problemen konfrontiert sind, stellt sich die Frage, ob die Verwendung dieses Begriff für ein entsprechendes (negatives und stigmatisierendes) Bewußtsein steht, oder ob die Benutzung der überkommenen Sprachhülle "Asozialität" unabhängig von tatsächlich vorhandenen Einstellungen ist bzw. ob lediglich die Benutzung des pejorativen Begriffes unterbleibt, ohne daß auch die damit verbundenen Vorstellungen abgebaut sind.

Die empirische Studie von Funke geht der Frage nach, welche Vorstellungen

von "Asozialität", "Asozialen" und "asozialem Verhalten" bei Polizeibeamten vorhanden sind bzw. welche Verhaltensweisen mit diesem Begriff verbunden werden und vergleicht diese Vorstellungen mit denen anderen (sozialer) Berufsgruppen.

Insofern können die Ergebnisse dieser Studie dazu dienen, eine angemessene Diskussion über die Verwendung der Begriffe von "Asozialität", "Asozialen" und "asozialem Verhalten" in Gang zu setzen. Vor allem aber können sie eine Reflektion darüber anregen, ob sich gesellschaftliche Erscheinungsformen und Probleme durch terminologische Umdefinition oder durch Veränderungen im Bewußtsein lösen lassen ("das Bewußtsein prägt das Sein") oder ob nicht viel mehr nach wie vor - in Umkehrung dieser Hegelschen Annahme - die Realität die Vorstellungen und damit das Bewußtsein das Sein prägt.

Heidelberg, März 1990

Thomas Feltes

Inhaltsübersicht

1. Gesellschaftliches Sein und soziale Bewertungsprozesse	7
1.1 "Normalbürger", "Asoziale" und "Prominente": Gesellschaftliche Fiktion und Wirklichkeit	7
1.2 Soziale Images: Scheindiagnosen und Handlungsleitbilder	9
1.3 Symbole gesellschaftlicher (Minder-)Wertigkeit	12
1.4 "Wenn zwei das Gleiche tun, so ist es doch noch nicht dasselbe"	17
1.5 Allmacht, Ohnmacht und "macht nichts!" im sozialen und gesellschaftlichen Definitionsprozeß oder: wer einmal aus dem Blechnapf frißt	25
2. Aufgaben und Orientierungen im polizeilichen Alltagshandeln.....	33
2.1 Polizeibeamte: Kontrolleure in sozialer und gesellschaftlicher "Zwickmühle"	33
2.2 Signifikante, soziale Leitbilder polizeilichen Handelns	41
2.3 Urteile von Schutzpolizeibeamten über "Asozialität", "Asoziale" und "asoziales" Verhalten - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung	44
2.3.1 Anlage und Durchführung der Untersuchung und Strategie der Auswertung der Ergebnisse	44
2.3.2 Zentrale Inhalte und Struktur des Bewußtseins von Schutzpolizeibeamten über "Asozialität", "Asoziale" und "asoziales" Verhalten und berufstypische Bewußtseinsabgrenzung gegen andere Sozialkontrolleure und "Normalbürger"	54
2.3.2.1 Annahmen der Schutzpolizisten über den "Asozialitätsgrad" spezifischer Sozialverhaltensweisen und Personen und über den Realitätsgehalt von Aussagen über Entstehungsbedingungen und Folgen von "Asozialität"	54
2.3.2.2 Dimensionen der Sicht von "Asozialität", "Asozialen" und "asozialem Verhalten"	59
2.3.2.3 Schutzpolizeispezifische Vorstellungen von "Asozialität", "Asozialen" und "asozialem Verhalten"	71
3. Zusammenfassung und Diskussion	83

4. Literatur 92

1. Gesellschaftliches Sein und soziale Bewertungsprozesse

1.1 "Normalbürger", "Asoziale" und "Prominente": Gesellschaftliche Fiktion und Wirklichkeit

"Asozialität" ist keine personale Seinsqualität, wie dies manche allgemeine Nachschlagewerke und gelegentlich auch wissenschaftliche Publikationen zu unterstellen versuchen (Jürgens 1961; Aderhold 1970). Das heißt, die gesellschaftliche bzw. soziale Qualität, die der Begriff "asozial" indizieren will, ist nicht schon mit der bloßen Existenz von Personen, die in dieser Weise von anderen charakterisiert werden, gegeben, sie ist vielmehr primär eine Fiktion, die erst dadurch soziale Wirklichkeit wird, daß sie in den Köpfen relevanter Interaktionspartner Platz greift, diese in je spezifischer Weise zu (un-)sozialem Handeln in bezug auf solche Personen anregt und sie damit veranlaßt, "Asozialität" als soziale Realität zu konstruieren (Albrecht 1975; Gerke 1975; Harmel 1974; Vaskovics/Buba 1976; Vaskovics/Weins 1979). Im Begriff der "Asozialität" manifestieren sich soziale Images. Und in dieser Hinsicht ist er komplementär zum Begriff der "Prominenz".

Im sozialen Image spiegelt sich nicht nur ein sozialer Tatbestand wider, sondern in ihm sind ebenso vorgestellte, ausgedachte, vermutete Eigenschaften und Eigenarten einer sozialen und personalen Gegebenheit ebenso konstitutiv wie die Bewertung und Deutung derer, die diese Realität erleben und zu erhalten oder zu verändern bestrebt sind (Kleining 1970; S.146).

Insgesamt wurden 16 wissenschaftliche Lexika und allgemeine Nachschlagewerke gesichtet. Von ihnen vertritt der große Brockhaus der Edition von 1966 am eindeutigsten die These, daß "Asozialität" eine personale Seinsqualität sei. In den weiteren Editionen dieses Nachschlagewerkes von 1977 und 1987 wird diese Sichtweise nur noch angedeutet.

In Images von "Asozialität" und "Prominenz" finden sich also - in verarbeiteter Form - zwei Wirkungen wieder: solche, die von den Personen ausgehen, die sich ein Bild von "Asozialität" und "Prominenz" machen, und solche, die von den Personen (einschließlich ihrer zufälligen Situationen) ausgehen, von denen ein Bild der "Asozialen" bzw. "Prominenten" entworfen wird (vgl. auch Vaskovics/Weins 1979, S. 70ff).

Das heißt, "Asozialität" und "Prominenz" sind demzufolge keine bloßen (wissenschaftlichen) Beschreibungen von sozialen Tatbeständen, die eindeutig objektivierbar wären, sondern sie sind personen- oder gruppentypische Sichtweisen dieser Realität. Sie sind Konzeptionen dieser Realität, die auf der Basis von Bedürfnissen, Einstellungen, Wertvorstellungen und vor allem Interessen derer entworfen werden, die mit entsprechenden sozialen Tatbeständen - in welcher Weise auch immer - konfrontiert werden.

In Konzeptionen von "Asozialität", "Prominenz" und "Normalbürgertum", die einzelne Personen oder auch Gruppen von der sie umgebenden sozialen Realität entwickeln, wird nicht nur versucht, die eigene Person, die eigene soziale Gruppe und die übrigen Gesellschaftsmitglieder in eine überschaubare Ordnung zu bringen, die es erlaubt, in Orientierung an ihr vor allem für die eigene Person nützliche Handlungsstrategien zu entwickeln, sondern auch den vermeintlichen gesellschaftlichen Wert der eigenen Person im Vergleich mit anderen zu dokumentieren (siehe Helfersyndrom), d.h. in das soziale Bild, das sich jemand über andere macht, geht immer auch das Selbstimage mit ein (Kleining 1970, S. 163).

"Asozialität" und "Prominenz" bezeichnen in dieser Hinsicht die Extreme

einer gesellschaftlichen Wertigkeitsskala, die, obgleich real nicht existent (z.B. durch Rechtstitel gesichert) auf unterschiedlichen Ebenen des gesellschaftlichen Bewußtseins als real erlebt, durch wahrnehmbare Symbole ideologisch gesichert und so vor rascher Veränderung geschützt wird.

Solche Wertigkeitsskalen basieren auf kognitiven Illusionen (Gigerenzer 1987), in denen reale Sozialtatbestände z.B. durch hindsight- oder overconfidence-effects systematisch falsch beurteilt werden. Da die Wertigkeitsüberzeugungen also über systematische Urteilstäuschungen zustande kommen, die bewußtseinsmäßig gleichsam automatisch, kurzschlüssig ablaufen, sind sie besonders resistent gegen Korrekturversuche. Und je häufiger die gleichen Aussagen, die so über Personen oder soziale Gruppen zustandekommen, wiederholt werden, desto mehr steigt der Glaube an die Richtigkeit dieser Aussagen (frequency - validity - effect).

Wenn solche kognitiven Illusionen über bestimmte Sozialtatbestände in Bevölkerungsgruppen erst einmal verbreitet sind, können sie nach Bedarf z.B. als politisches Druckmittel für gesellschaftliche Manipulationen abgerufen werden. Gelegentlich werden sie zu diesem Zweck auch erst durch Propaganda als Massenphänomen initiiert, wie das Beispiel von "Volksmeinungen" über "Asylbewerber", "Aussiedler" und "Arbeitslose" zeigt.

1.2 Soziale Images: Scheindiagnosen und Handlungsleitbilder

Für die gesellschaftliche Konzeptualisierung der eigenen Person, der eigenen Gruppe, der sogenannten "Normalbürger" im allgemeinen sowie der sogenannten "Asozialen" und "Prominenten" im besonderen ist - wie Kleining empirisch nachweisen konnte (Kleining 1970) - von besonderer

Bedeutung, daß nicht alle sozialen Tatbestände, durch die bestimmte Personen real gekennzeichnet sind, bewußtseinsmäßig verarbeitet werden, sondern es werden einzelne Merkmale, die für besonders relevant gehalten werden, zu Gruppenbildern vervollständigt. "Die Vorstellung, daß die Gruppen an sich homogen, die Menschen in ihnen also "gleich" seien, stützt sich zunächst auf ein bestimmtes Merkmal, das man bei allen findet und bei allen anderen nicht, das Merkmal nämlich, nach dem man gliedert. Zu seinen Gunsten werden andere Merkmale unterschlagen oder doch als weniger wichtig gewertet. ... Mit diesem einen Gliederungsmerkmal ist die Gruppe definiert, die Abgrenzungen sind festgelegt, die Menschen sind eingeteilt in solche, die es aufweisen, und in solche, die es nicht besitzen. ... So als wollte man sagen, wenn schon gleich, dann in jeder Hinsicht, wenn schon verschieden, dann ganz und gar, hält man bei Menschen einer Gruppe auch anderes für gleich oder ähnlich, bei einer scharf definierten Gruppe wenigstens oder bei ihren "typischen" Mitgliedern: ihre Art zu denken und zu fühlen, ihre Wünsche, ihre Ansichten sich zu kleiden und zu sprechen, ihre Einstellung zur Arbeit und zur Freizeit, zu Vorgesetzten, zu Mitmenschen, zur Familie, ihre politische Einstellung, kurz ihre Persönlichkeit, ihren Lebensraum, ihre Lebensart und ihren Lebensstil" (Kleining 1970, S. 154). In der Konzeptualisierung der sozialen Qualität von Personen und Gruppen wird also zwar von sozialen Tatbeständen ausgegangen, diese werden aber wie auch die Personen nicht objektiv analysiert bzw. diagnostiziert.

Diagnosen geben die Gründe dafür an, warum z.B. eine Person so ist, wie sie ist (Funke 1976a). Insofern, als sich die einzelnen Gesellschaftsmitglieder mit Hilfe ihres jeweiligen sozialen bzw. gesellschaftlichen Image das Verhalten und die Persönlichkeit anderer erklären, nehmen diese Images subjektiv diagnostische Zielsetzungen wahr. Objektiv sind sie aber nur

Scheindiagnosen. Denn die Gründe, die sie zur Erklärung von Personen und ihrem Verhalten bringen, sind nicht bzw. nur teilweise real.

Dieses Phänomen der subjektiven Kurzschlußdiagnostik ist in zahlreichen Untersuchungen empirisch nachgewiesen worden (v. Bracken 1976; Bergold/Flick 1987; Funke 1976b; Brusten/ Herriger 1980; Hofer 1970; Ulich/Mertens 1974). Sie wird insbesondere häufig in Bezug auf solche Personen praktiziert, die allein schon durch ihre amtliche Kennzeichnung als Gruppe zu irreführender Konnotation Anlaß geben. So werden z.B. "Lernbehinderte" in der Regel nicht nur als Schüler identifiziert, die im Normalschulsystem Lernschwierigkeiten haben, sondern darüber hinaus -fälschlicherweise (Funke/Hofmann 1973) - auch als solche angesehen, die im eigentlichen Sinn des Wortes geistigbehindert sind (Funke 1982), d.h. ihr Verhalten, insbesondere ihr schulisches, wird ursächlich durch geistige Defekte ihrer Persönlichkeit zu erklären versucht. Diagnosen haben keinen Selbstzweck. Das "Erkenntnisziel", das mit ihrer Erstellung verfolgt wird, resultiert in erster Linie und vor allem aus dem Bedürfnis nach Handlungskompetenz.

Im sozialen Image einer Person dokumentiert sich deswegen vor allem ihr Bestreben, als Subjekt handlungsfähig gegenüber der sie umgebenden sozialen Wirklichkeit zu werden bzw. zu bleiben, und zwar zur Wahrung eigener Interessensdurchsetzungen und Bedürfnisbefriedigungen.

Und insofern, als solche Images vor allem auf Grundstrukturen von Ordnungsmustern abheben und in dieser Hinsicht relativ stabil sind, geben sie sowohl die Möglichkeit der flexiblen Wirklichkeitsinterpretation und Handlungskontrolle als auch die der langfristigen Handlungsorientierung. Sie ersparen es dem sozial und gesellschaftlich handelnden Subjekt, sich in neuen Situationen immer wieder von Grund auf neu orientieren zu müssen. Sie ermöglichen mithin die Einsparung von Bewußtseinsenergie und damit einen

subjektiv ökologischen Kräftehaushalt der jeweiligen Persönlichkeit (Sehringer 1988).

1.3 Symbole gesellschaftlicher (Minder-)Wertigkeit

Als bedeutsam erachtete Symbole sozialen und gesellschaftlichen Werts, der zugleich durch Rechtstitel, Sitten, Bräuche oder auch nur durch die Vorstellung von anderen Sollens-Normen (z.B. religiösen) ideologisch gesichert wird, gelten vor allem Merkmale wie soziale Herkunft, Bildung, Sprache, Berufsstatus, Einkommen, Besitz, Einfluß und Macht, d.h. Verfügungsgewalt über Sachen und Personen, darüber hinaus aber auch solche wie die Art der Lebensführung, die Freiheit, nach eigenen Vorstellungen zu handeln, bzw. der Zwang, nach den Vorstellungen anderer handeln zu müssen, sowie überhaupt die Art der Teilhabe am kulturellen Leben und "geselligen" Veranstaltungen der Gesellschaft (Kleining 1970; Mayer/Müller 1976; Mayer/ Buckley 1976; Mayer 1975). Auf der Basis der je spezifischen Symbolwahrnehmung, die trotz weitgehender Gemeinsamkeit der Symbolik sozialgruppentypisch ausgerichtet ist, werden soziale und gesellschaftliche Gleichheit und Ungleichheit erlebt, wird die eigene Gruppenzugehörigkeit wie auch die anderer Gesellschaftsmitglieder definiert und über die je individuellen oder gruppentypischen Vorstellungen von "Normalbürgertum", "Prominenz" und "Asozialität" generalisierend und hierarchisierend bewertet. Diese Etikette beinhalten natürlich an sich keine Rechtstitel, etwas tun zu dürfen oder unterlassen zu müssen, bewußtseinsmäßig wird ihnen jedoch mittelbar über die Rechtstitel der Merkmale, die als Symbole der gesellschaftlichen Wertigkeit von Menschen dienen (z.B. Besitz, Macht,

Bildung usw.) Rechtscharakter unterstellt. Demzufolge soll mit der Etikettierung von Personen als "prominent" nicht nur angezeigt werden, daß man sie wegen Besitz, Macht und Genuß eines "lebenswerten" Lebens usw. für gesellschaftlich herausragend hält, sondern ebenso, daß sie zu Recht als solche erachtet werden. Hierbei werden Merkmale, die nicht in das Bild von "Prominenten" passen und demzufolge zu kognitiven Dissonanzen führen können, bewußtseinsmäßig eliminiert. Entsprechend der Vorstellung, "wenn schon hervorragend, dann in jeder Weise", werden "Prominenten" auch solche Privilegien als Rechte zugeschrieben, die über den Augenschein ihrer Persönlichkeit und ihrer gesellschaftlichen Funktion hinausgehen, so etwa hinsichtlich ihrer moralischen Qualitäten und geistigen Fähigkeiten.

Entsprechend negativ wird mit dem Etikett "asozial" das Bild von denjenigen überzeichnet, die nicht über gesellschaftlich anerkannte Werte verfügen, sondern im Gegenteil Stigmen der Armut, Hilflosigkeit und Hilfsbedürftigkeit schon äußerlich oder auch nur mittelbar wahrnehmbar tragen. Da nicht schon das Menschsein an sich als sozial wertvoll anerkannt wird, sind Arme und Hilflose in besonderer Weise diskreditierbar, wenn bzw. weil sie ihren gesellschaftlichen Wert nicht unter Beweis stellen können - aus welchen Gründen auch immer (Brusten/ Hohmeier 1975; Spiegelredaktion 1973). Mithin stellen prinzipiell alle, die durch ihre soziale Lage, durch offenbare oder auch nur vermutete Defekte ihrer physischen und/oder psychischen Existenz oder durch andere Defizite mit stigmatisierbaren Merkmalen behaftet sind, in der Gefahr der Diskreditierung (Karstedt 1975), die je nach den Fähigkeiten der Betroffenen zum Stigmamanagement schließlich zu "Asozialisierung" führen kann. In dieser Hinsicht sind vor allem folgende Bevölkerungsgruppen zu nennen:

- Obdachlose in Notunterkünften bzw. Schlichtwohnungen (Iben 1971; Abels/Keller 1974; Albrecht 1975; Höhmann 1976; Vaskovics/Weins

1979; Vaskovics/Weins 1983).

- **Nichtseßhafte (Aderhold 1970; Aderhold 1974; Harmel 1974; Klee 1979)**
- **(ehemalige) Strafgefangene (Kürzinger 1970; Deimling 1973; Kleinert 1973; Cremer-Schäfer 1975; Funke u.a. 1979; Steinhilper/Berckhauer 1980)**
- **(ehemalige) Heimzöglinge der FE und FEH (Stier 1963; Deimling 1973; Schumann 1975; Swientek 1980; Buckert 1980; Brusten/Herriger 1980)**
- **(ehemalige) Sonderschüler, vor allem der Schule für Lernbehinderte und der Schule für Erziehungshilfe (Lösel 1974; Lösel 1975; Thimm 1975; Homfeldt 1974; Brusten/Hurrelmann 1973; Deimling 1980; Funke 1976b; Funke 1985a; Funke 1985b; Funke 1979; Funke u.a. 1979; Feltes 1981)**
- **sexuelle Abweichler (Italiaander 1969; Bräutigam 1967; Freund 1969; Simon/Gagnon 1970; Röhr 1972; Dannecker/ Reiche 1974; Schmidt-Rehlenberg u.a. 1975)**
- **Sinti und Roma (Jochimsen 1969; Jochimsen 1963)**
- **Gastarbeiter aus fremden Kulturen (Kentenich u.a. 1984; Leudesdorff/Zilleßen 1971; de Haan 1974; Zieris 1974; Spiegelredaktion 1973; Berckhauer 1980; Kögler 1976; Jung 1978; Malhotra 1989)**
- **Insassen von psychiatrischen Institutionen (Pirella 1975; Basaglia 1971; Strotzka 1974; Degkwitz/Schulte 1974; Gebauer 1975)**
- **Asylbewerber und Aussiedler (Kossolapow 1987; Kögler 1976).**

Daß Personen, die durch häufiges bzw. dauerndes Verhalten, das objektiv sozial-schädlich ist, auffallen und hierdurch in gewisser Weise sich selbst diskreditieren, scheinbar berechtigte Anlässe dafür geben, daß andere sie sozial ausgrenzen wollen, versteht sich wohl von selbst. Denn sie signalisieren mit ihrem permanent antisozialen Verhalten eine reale Gefahr - wenn auch

nicht zwingend für die Gesellschaft insgesamt, so doch für einzelne Gruppen der Bevölkerung.

In dieser Hinsicht sind zu nennen:

- **Zuhälter**
- **Rocker (Kolodziej 1980; Schüler-Springorum 1970; von Trotha 1974; Weißbach 1973)**
- **Rauschgiftdealer und Rauschgiftsüchtige (Wormser 1973; Wöbke 1977; Carlhoff 1981; Kreuzer 1987; Blandow-Wechsung 1974; Heckmann 1980; Ebert/Läpple 1973; Deimling 1973)**
- **Trunksüchtige (Wieser 1973; von Soer 1980; Mantek 1979; Rotter 1967; Holzgreve 1974; Feuerlein 1974; Lüth 1974; Carlhoff 1981).**

In dem Prozeß der gesellschaftlichen Ausgliederung von Personen als "Asozialen" hat Arbeitslosigkeit eine Schlüsselfunktion, wie das "Schicksal" vieler Arbeitsloser, die einer geregelten Arbeit nachgehen möchten, aber eine solche nicht bekommen, zeigt. Denn einen festen Arbeitsplatz zu haben oder nicht zu haben, ist ein soziales und gesellschaftliches Wertsymbol, und nicht vorrangig oder Grund, warum jemand einen solchen besitzt oder nicht besitzt. Gesellschaftliche Arbeit, die in der Regel Erwerbsarbeit ist, dient nicht nur der Sicherung der materiellen Versorgung von Menschen, sondern auch ihres gesellschaftlichen Selbstwertgefühls und der gesellschaftlichen Bewertung durch andere (Großkurth 1979; Harten/Flitner 1980; Petzold 1976; Münder u.a. 1987; Kieselbach/Offe 1979; Bauer/Winkler von Mohrenfels 1985; Funke 1981).

Wer Arbeit hat, dokumentiert - zumindest vom äußerlichen Schein her -, daß er gesellschaftlich gebraucht wird oder doch mindestens brauchbar ist. Wer nicht arbeitet, gerät dagegen leicht in den Verdacht, nicht arbeiten zu wollen oder für den gesellschaftlichen Produktionsprozeß und damit für die existen-

zielle Sicherung der Gesellschaft unbrauchbar zu sein. Arbeitslosigkeit zwingt Betroffene nicht selten in eine gesellschaftliche Zwickmühle, die sie nahezu unabhängig davon, ob sie sich um Wiedereingliederung in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß bemühen oder nicht, sozial degradiert und "asozialisiert" (Funke 1985a). Nicht wenige Obdachlosenfamilien, besonders solche in städtischen Gebieten, in denen die Bevölkerung intensiver als die ländlicher Wohngebiete zu Kategorisierungs- und Diskriminierungsverhalten neigt (Höhmann 1976; Vaskovics/Weins 1979; Vaskovics/Weins 1983), stehen hierfür als Beispiel. Durch Arbeitslosigkeit ihres Ernährers in Armut und durch diese in Mietrückstände geraten, zur Räumung ihrer bisherigen (Normal-)Wohnung und zum Bezug einer Notunterkunft gezwungen, liefern sie äußerlich den scheinbaren Beweis der Unfähigkeit, ein "normales" Leben führen zu können.

Die Unterbringung in Notunterkünften ist in erster Linie kein staatlicher Akt, der entsprechend dem Sozialstaatsgebot die materielle Sicherung der Menschenwürde Betroffener zum Ziel hat, sondern er ist vor allem eine polizeirechtliche Maßnahme, die als im öffentlichen Interesse erfolgende Gefahrenabwehr gegen Obdachlose ergriffen wird. Wohnungslose gelten - dies macht ihre Unterbringung durch Polizeimaßnahmen deutlich - in erster Linie als Störer der öffentlichen Ordnung (Eichert 1986, S. 40ff). Die Zwangsbewirtschaftung des Lebens von Obdachlosen durch Behörden (beachte: Bewohner von Notunterkünften haben keine Miet-, sondern nur Nutzungsverträge, die eine freie Lebensführung nicht zulassen) symbolisiert somit nicht nur Armut der Betroffenen, sondern sie unterstellt diesen zugleich auch Sozialschädlichkeit. Der primäre Grund, der zum Verlust der bisherigen, menschenwürdigen Wohnung geführt hat, spielt für die öffentliche Bewertung des Status der Obdachlosigkeit (auch in juristischer Sicht) also keine Rolle.

Obdachlosigkeit verbreitet unabhängig davon, wodurch sie entstanden ist, über Betroffene den "Geruch von Asozialität" und macht sie so allgemein als vermeintlich gesellschaftlich unbrauchbare und sozialschädliche Menschen diskreditierbar (Karstedt 1975; Albrecht 1975; Höhmann 1976). Der so mittelbar über Arbeitslosigkeit verhängte Status der Obdachlosigkeit, dem die Aberkennung der "Normalität" betroffener Personen immanent ist, schafft eine zusätzliche Barriere ihrer Wiedereingliederung in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß und verringert damit auch die Chance ihrer Rückkehr in eine unauffällige Lebensführung, die sich an den entsprechenden Standards der "Normalbürger" orientiert.

1.4 "Wenn zwei das Gleiche tun, so ist es doch noch nicht dasselbe"

Die Etikette "prominent", "normal-bürgerlich" und "asozial" unterstellen nicht nur einen allgemein gesellschaftlichen Wert bzw. Minderwertigkeit der so bezeichneten Personen, sondern sie suggerieren darüber hinaus auch die Vorstellung spezifischer Verhaltensqualitäten und -motive dieser Personen. Ihr konkretes gesellschaftliches und soziales Verhalten könnte demzufolge bei objektiver Analyse und Beurteilung desselben als valides Kriterium für die Überprüfung des Realitätsgehaltes der Annahmen über ihre gesellschaftliche und soziale Nützlichkeit bzw. Schädlichkeit herangezogen werden. Ob jedoch eine solche Realitätsprüfung im sozialen Bewertungsprozeß vorgenommen wird oder unterbleibt, ist nicht nur von dem Grad der gesellschaftlichen Nützlichkeit oder Schädlichkeit und der Intensität des konkreten Verhaltens von Personen, die als "Prominente", "Normalbürger" oder "Asoziale" charakterisiert werden, abhängig, sondern vor allem von der

Differenzierungsbereitschaft derer, die mit diesem Verhalten konfrontiert werden. Nach den bereits genannten Untersuchungen von Vaskovics/ Buba (1976), Vaskovics/Weins (1979) und Vaskovics/ Weins (1983) ist z.B. die Bereitschaft von "Normalbürgern", Personen aus Problemfamilien wie auch diese insgesamt nach ihrem Verhalten differenzierend zu beurteilen, umso größer, je näher diese in der Nachbarschaft wohnen und ihnen somit persönlich bekannt sind und je weniger Problempersonen bzw. -familien in den einzelnen Wohngebieten ansässig sind. Der Grad der Differenzierungsbereitschaft ist demzufolge partiell selbst sozialstrukturell vermittelt und erklärt seinerseits die Ausprägung der Kategorisierungs-, Typisierungs-, Stigmatisierungs- und Diskriminierungsbereitschaft. Dies erklärt auch den realitätsnahen Umgang der Bevölkerung ländlicher Gebiete mit ihren Problemfamilien. Diese "... ist offensichtlich nicht bereit, Problemfamilien, aber auch deren Unterkategorien, wie Alkoholikern, Obdachlosen oder Arbeitslosen, pauschal negative Eigenschaften zuzuschreiben. Die ... Problemfamilien werden als einzelne Familien oder Personen wahrgenommen und nicht als Mitglieder der Kategorie "arme Menschen" oder "Alkoholiker". Man erkennt zwischen jenen Familien ... keine Gemeinsamkeiten, keine negativ bewerteten Eigenschaften wie z.B. bei Obdachlosen, die in der städtischen Bevölkerung pauschal als "Asoziale" beurteilt werden, obwohl man dort die einzelnen Obdachlosen gar nicht kennt. Auch dann, wenn es mehrere Alkoholiker in der Gemeinde gibt, ist man nicht bereit, diese pauschal in einen Topf zu werfen, denn man kennt sie möglicherweise schon seit längerer Zeit. Vermutlich verhindert gerade diese Anschauung die Entstehung von Stereotypen, z.B. in Form von Vorurteilen. Selbst gegenüber den "Gemeindehäuslern", also bei den Obdachlosen im engeren Sinn, ist die Differenzierungsbereitschaft sehr hoch. Erst ab einer größeren räumlichen

Konzentration von solchen Familien tauchen im Rahmen der Befragung der gut informierten Personen erste pauschalierende Urteile auf. Aber diese räumlichen Konzentrationen zählen im ländlichen Raum eher zu den Seltenheiten" (Vaskovics/Weins 1983, S. 111).

Die realitätsnahe Bewertung von Personen durch differenzierte Wahrnehmung und Beurteilung ihres konkreten Verhaltens, die mit diesem Beispiel dokumentiert wird, impliziert, daß sozial-förderliches bzw. sozial-schädliches Verhalten ohne Ansehen der Person, die sich in je spezifischer Weise verhält, auch als solches identifiziert und bewertet wird. Die Bewertung eines Verhaltens, selbst eines solchen, das durch Rechtsregelungen sanktioniert wird, ist im sozialen Bewertungsprozeß jedoch nicht zwingend schon mit seiner Identifizierung gegeben. Unter dieser Perspektive ist Differenzierungsbereitschaft zwar eine notwendige Voraussetzung, aber keine hinreichende Bedingung für die objektive Bewertung der sozialen Qualität des Verhaltens von Personen. In der Regel fließt in diese Bewertung auch das Handlungsziel der Bewerter mit ein, das - wie bereits an früherer Stelle ausführlicher dargestellt wurde - seinerseits von deren eigenen Interessen, dem Grad ihrer eigenen Betroffenheit durch entsprechendes Verhalten anderer und ihren Sozialimages geprägt wird. Auf diesem Hintergrund werden Tatbestände (un-)sozialen Verhaltens von Personen zwar differenziert wahrgenommen, aber ungleich bewertet, nämlich in Ansehung und auch nach Maßgabe des Ansehens ihrer Person.

D.h. wer auf der "Sonnenseite der Gesellschaft" steht, dessen Verhalten wird eher in einem günstigen Licht gesehen als das Verhalten derer, die sich im "Schatten der Gesellschaft" befinden. Dies kann sogar soweit gehen - wie folgendes Beispiel zeigt -, daß regelwidriges und in seiner Konsequenz sozial-

schädliches Verhalten, das von Ordnungsdiensten (und gelegentlich von der Polizei) geahndet wird, seitens anderer sozialer Kontrollinstanzen in ein Attribut "sozialer Normalität" umdefiniert wird.

Dem Zweiten Deutschen Fernsehen war am 29.12.1988 folgende Begebenheit in den Abendnachrichten mitteilenswert:

Ein besonders prominentes Mitglied der Bonner Regierung, dessen Name in der Nachricht genannt wurde, hier aber nicht wiederholt werden soll, hatte - so die Meldung - seinen PKW in Bonn auf einen "Behindertenparkplatz" abgestellt, wofür ein Ordnungsgeld von DM 20.-- und weitere DM 69.- dafür zu zahlen waren, daß ein von dem "Ordnungshüter" beauftragter Abschleppdienst bereits einen Abschleppwagen geschickt hatte. Dieser Prominente hatte - so die Meldung weiter - insofern noch "Glück im Unglück", daß er seinen Heimweg nicht zu Fuß antreten mußte. Denn er kam noch so rechtzeitig zu dem Parkplatz zurück, daß er den Abtransport seines Wagens verhindern konnte. Nicht gemeldet wurde, wie lange er unberechtigt parkte und ob er durch sein Verhalten Behinderte, für die aus sozialer Fürsorge heraus solche Parkplätze eingerichtet sind, de facto oder wahrscheinlich genötigt hatte, unzumutbare Schwierigkeiten auf sich zu nehmen oder selbst ordnungswidrig oder gar verkehrsbehindernd zu parken.

Offenbar ist dieser Prominente kein Behinderter oder er möchte, wenn er es denn tatsächlich wäre, nicht als solcher gelten. Denn ansonsten hätte er wohl seinen PKW als "Behindertenfahrzeug" kennzeichnen lassen und wäre somit berechtigt gewesen, dieses Fahrzeug so, wie er es tat, abzustellen.

Im gegebenen Fall muß sein Verhalten nicht nur - gemessen an den Regeln der Straßenverkehrsordnung - als ordnungswidrig bezeichnet werden, sondern unter Berücksichtigung des sozialen "Sinns" der Einrichtung von Behindertenparkplätzen auch als sozial-unverträglich bzw. sozial-schädlich. Er steht dennoch nicht in der Gefahr, als "Asozialer" stigmatisiert zu werden; dies war auch nicht der Tenor der Nachrichtenmeldung. Die Absicht, mit dieser Meldung einen Prozeß in Gang zu bringen, der sein öffentliches Ansehen schmälern könnte, war ebenfalls nicht erkennbar. Im Gegenteil: Komplementär zur digitalen Information dieser Nachricht wurde im "Ton" der Meldung eine analoge Information mitgeliefert, die man so beschreiben

könnte: "Seht, wie "normal" dieser Prominente ist! Auch er ist nicht ganz vollkommen, auch er kann gegen Vorschriften verstoßen. Auch er ist einer von uns vielen "Normalbürgern", die gelegentlich "kleinen" Paragraphen nicht folgen wollen".

An dieser Nachrichtenmeldung sind hinsichtlich der Antwort auf die Frage, was die Bedingungen dafür sind, daß sozialunverträgliches bzw. sozialschädliches Verhalten einer Person anders als das gleiche Verhalten einer anderen Person aus je spezifischen Interessen derer, die dieses Verhalten für sich und/oder andere als relevant erachten, bewertet wird, drei Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Die mittelbar über die Meldung, daß dieser Prominente ein Ordnungsgeld zahlen und andere entstandene Kosten begleichen mußte, mitgelieferte Information der konsequenten Beachtung geltender Vorschriften durch die Ordnungshüter/den Ordnungshüter auch in Ansehung des Prominenten als ordnungswidrig handelnder Person kann denjenigen, denen diese Meldung geliefert wurde, als Beweis dafür dienen, daß alle Mitglieder der Gesellschaft nach Recht und Gesetz gleich behandelt werden. Daß diese Gleichbehandlung aber überhaupt en detail gemeldet wurde, läßt zumindest die Vermutung zu, daß die Nachrichtemelder entweder dieses Faktum im konkreten Fall selbst für erwartungswidrig und deswegen als mitteilungswert gehalten haben, oder daß sie mit dieser Meldung eine zu korrigierende öffentliche Meinung über die Behandlung von "Prominenten" durch soziale Kontrolleure wie "Ordnungshüter" unterstellen wollten.

- Indem in der Meldung die konkrete Handlungsweise, nämlich die potentielle Schädigung bzw. Nötigung von Behinderten auf den Aspekt einer vermeintlich beliebigen Ordnungswidrigkeit reduziert und damit zur Nebensächlichkeit formalisiert wurde, wurde gleichzeitig nicht nur eine gern zugestandene

Entschuldbarkeit signalisiert, sondern die konkrete Handlung wurde auch ihres unsozialen Charakters entledigt.

- Auf einer solchen Ebene von vermeintlich leicht entschuldbaren Zuwiderhandlungen gegen Regelungen, die von ihrem Sozialcharakter losgelöst werden, können "Prominente" zumindest ideologisch immer wieder in den Kreis der sogenannten Normalen zurückkehren bzw. zurückgeholt werden.

Sozial unverträgliches Verhalten muß also nicht notwendigerweise Stigmatisierungsprozesse derer einleiten, die sich so verhalten, es kann sogar das Gegenteil bewirken, nämlich Ansehen von "Prominenten" dadurch vergrößern, daß diese durch ihre Regelverstöße den "Normalbürgern" vermeintlich umso "menschlicher" und damit ihnen näher erscheinen können. Es versteht sich wohl von selbst, daß gleiche Übertretungen, von "Normalbürgern" begangen, als Nachricht der Informationsmedien für die Öffentlichkeit uninteressant sind bzw. für uninteressant gehalten werden, es sei denn, daß ein solcher Bürger - bisher unbescholten und auch ansonsten unauffällig - durch eine solche oder ähnliche Übertretung und in Verbindung mit widrigen Umständen in die Mühlen amtlicher sozialer Kontrolle (gemeindlicher Ordnungsdienst, Polizei, Gericht) geriete und dadurch zum mitteilungswürdigen Nachrichtenobjekt würde. Es ist also nicht sein Verhalten an sich, das die Mitteilungswürdigkeit schafft, sondern die Bedeutung, die diesem von jeweiligen sozialen Kontrolleuren zugeschrieben wird (Abele/ Stein-Hilbers 1978; Reuband 1978). Das macht auch folgendes Beispiel deutlich, das der regionalen Tagespresse entnommen wurde.

Unter der Überschrift "vorübergehend fest genommen" wurde folgendes berichtet: Zwei junge Männer, Angehörige der Sinti, waren einer Polizeistreife aufgefallen, als sie in ihren verkehrswidrig abgestellten PKW einsteigen wollten. Da sie sich nicht ausweisen konnten, wurden sie vorübergehend festgenommen. Nach Feststellung ihrer Identität wurden sie wieder auf freien Fuß gesetzt.

Nicht berichtet wurde, wodurch sie aufgefallen waren und mit welchen Maßnahmen ihre Identität festgestellt wurde. Demzufolge muß angenommen werden, daß seitens der Nachrichtenmacher die Mitteilungswürdigkeit des berichteten Geschehens nicht in dem polizeilichen Handeln an sich gesehen wurde. Denn korrektes, polizeiliches Handeln dürfte nicht besonders mitteilenswert sein, da ein solches in der Regel erwartet werden kann. Da das verkehrswidrige Abstellen des Fahrzeuges als einer Ordnungswidrigkeit, die alltäglich begangen wird, ebenfalls nicht von besonderem Mitteilungswert sein kann, ist der Schlüssel zum Verständnis dieser Nachricht wohl in dem ausdrücklichen Hinweis zu suchen, daß die vorübergehend festgenommenen jungen Männer Sinti waren.

Wenn also eine solche "Nachricht", die aus genannten Gründen an sich nicht berichtenswert ist, dennoch als Zeitungsmeldung gebracht wird, ist zu vermuten, daß mit ihr die Existenz sozial gering geachteter bzw. verachteter Bevölkerungsgruppen als einer vermeintlichen Störung oder gar Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenlebens erinnert und unterschwellig die Vermittlung einer normativen Struktur sozialer Orientierung vermittelt werden soll (Smaus 1978, S. 192). Die eigentliche Meldung also, die "zwischen den Zeilen" der scheinbar neutralen Nachricht zu lesen ist, könnte im konkreten Fall des letzten Beispiels lauten:

"Bürger seid auf der Hut! Es gibt sie noch, die Sinti. Selbst die Polizei mißtraut ihnen".

Die digitale Information, die in beiden Beispielen geliefert wird, ist etwa gleich, nämlich sich ähnelnde Regelverstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und deren "korrekte" Ahndung durch Ordnungskräfte. Diese Information wird jedoch jeweils durch verschiedene, auf der analogen Kommunikationsebene vermittelte Informationen der sozialen Bewertung des

berichteten Geschehens überlagert. Sie wird zum Träger sozialer Vorstellungen umfunktioniert. Die Wirkungen von solchermaßen verbreiteten Vorstellungen vollziehen sich leise und undramatisch. Die im zweiten Beispiel implizit angelegte Diskreditierungsintention kommt auch, ohne daß die Sinti ausdrücklich als "asoziale" bezeichnet werden, zum Tragen, da für diejenigen Leser, die zur "Asozialisierung" von Minderheiten neigen, der Hinweis auf die Minderheitenzugehörigkeit eine ausreichend starke Aufforderung enthält, Konnotationen zu "Asozialitätsvorstellungen" herzustellen. Obwohl in beiden Nachrichten berichtet bzw. angedeutet wird, daß die begangenen Regelverstöße durch die zuständigen Ordnungskräfte nach "Recht und Gesetz", somit nach dem Gleichheitsgrundsatz geahndet wurden, kann so durch die Nennung des "Prominenten" beim Namen auf der einen Seite und durch die Angabe der Minderheitengruppe auf der anderen Seite die Vorstellung der Ungleichwertigkeit gleichen oder ähnlichen Sozialverhaltens von Personen unterschiedlicher sozialer Gruppen wiederhergestellt werden. Die Ungleichbewertung gleichen Sozialverhaltens, die in diesen beiden Beispielen von zwei verschiedenen Institutionen der Informationskontrolle vorgenommen wurde, läßt sich, wie aktuelle Beispiele aus der Politik zeigen, auch als Praxis einzelner Personen und Gruppen nachweisen. Es wird in dieser Hinsicht auf den Tatbestand verwiesen, daß namhafte Politiker, die in der allseits bekannten Parteispendenaffäre von Gerichten wegen Steuerhinterziehung verurteilt wurden, gleichwohl Steuerhinterziehung (und Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen), die mit "Schwarzarbeit" praktiziert wird, öffentlich als gesellschafts- und sozialschädliches Verhalten inkriminieren. Solche Ungleichbewertungen gleicher Sozialtatbestände basieren auf grenzmoralischen Vorstellungen (Lüderssen 1974), also auf solchen von Ungleichheit der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, denen entsprechend

gleichem Verhalten ungleich zu begegnen ist. Sie implizieren in ihrem Kern mithin auch ein spezifisches Gerechtigkeitsverständnis, nämlich ein solches, das auf der Ebene der Ungleichheit der Gesellschaftsmitglieder zu bestimmen ist. Sie sind somit alltagstheoretisch begründete, ideologische Unterminierungen des (demokratischen) formalen Grundsatzes der rechtlichen Gleichbehandlung aller Gesellschaftsmitglieder. Die praktische Umsetzung bzw. Verhinderung solcher Vorstellungen ist ein Prozeß, der auf der Basis von Machtverhältnissen entschieden wird (Luhmann 1975; Ahrens 1975).

1.5 Allmacht, Ohnmacht und "macht nichts!" im sozialen und gesellschaftlichen Definitionsprozeß oder: wer einmal aus dem Blechnapf frißt

Wenn Obdachlose gegenüber Sozialarbeitern oder sonstigen Behördenvertretern andere Obdachlose als "Asoziale" bezeichnen, was nicht selten vorkommt, dann spiegelt sich darin die ganze Tragik von Menschen wider, die sich - obwohl schon (fast) ganz unten - verzweifelt gegen die Vorstellung wehren, schon ganz unten angekommen zu sein. Da sie keine materiellen Symbole von "Normalität" mehr haben, können sie sich nur noch ideologisch von dem "Ganz-Unten" abgrenzen, indem sie andere, die in der gleichen Lage sind wie sie selbst, als noch weiter unten stehend, als minderwertige Personen, eben als "Asoziale" definieren. Sie biedern sich damit Behördenvertretern vielleicht in der vagen Hoffnung an, doch noch als "Normale" anerkannt zu werden, deren "Schicksal" der Obdachlosigkeit revidiert werden müsse. Solche Versuche der Selbstbehauptung und -dokumentation durch den Hinweis darauf, daß es andere gibt, die tatsächlich "asozial" seien und es auch wohl verdient hätten, so wie sie selbst leben zu müssen, laufen in der Regel ins Leere, und zwar sowohl in der Richtung der Anbiederung als auch in der versuchten Diskriminierung von Mitbewohnern der Notunterkünfte.

Für die Entscheidung von Behörden, Obdachlose aus den Notunterkünften in angesehene Wohnungen zu verlegen, ist, wie Höhmann aufgrund empirischer Untersuchungen festgestellt hat (Höhmann 1976), nicht relevant, ob diese ihr positives Selbstkonzept bewahrt haben. Im Gegenteil! "Erst wenn ... die Degradierung der Person erfolgt ist, wird auch die Wohnungsvergabe erwogen" (Höhmann 1976, S. 45). Die Obdachlosigkeit definiert für alle

Der Titel wurde folgendem Aufsatz entlehnt: Simon, Fr.B./ Weber, G., 1988: Zwischen Allmacht, Ohnmacht und "macht nichts"! Familiendynamik, 13. Jg./3, S. 270-274.

Betroffenen den gleichen Status der Machtlosigkeit gegenüber den Behörden, auf deren Hilfe sie hinsichtlich der Verbesserung ihrer Wohnsituation angewiesen sind. Individuelle Versuche, Statusunterschiede zu anderen Obdachlosen zu definieren, können deswegen nicht beeindruckend sein. Sie sind ohnehin nicht durchsetzbar, da Obdachlose für andere Obdachlose irrelevante Interaktionspartner sind (Höhmann 1976, S. 69). Denn sie erkennen weder wechselseitig ihre Wertvorstellungen an noch verfügen einzelne über die Macht, mit der sie die Anerkennung ihrer Wertorientierung und entsprechendes Verhalten von anderen erzwingen könnten.

Asozialisierungsintentionen bleiben für diskreditierbare und stigmatisierbare Personen solange folgenlos, wie diejenigen, die solche Handlungsziele verfolgen, nicht über die Mittel für die Durchsetzung ihrer sozialen Ordnungsvorstellungen verfügen. Machtmittel in dieser Hinsicht sind nicht nur materielle Güter und legalisierte Verfügungsgewalt über Sachen und/oder Personen, sondern auch Gefolgschaftstreue und Solidarität Gleichgesinnter. Es ist demzufolge nicht die Diskreditierbarkeit allein, die bestimmte Personen zu asozialisierbaren Außenseitern macht, sondern das Machtverhältnis zwischen ihnen und denen, die sie gesellschaftlich und sozial ausgrenzen wollen. Selbst Vorstrafen, die gemeinhin als besonders bedeutsame Stigmen gewertet werden (Funke 1985a), führen nicht zwangsläufig zur sozialen Ausgliederung Betroffener. Auch Vorstrafen bleiben nur punktuelle Momentaufnahmen der Biographie von Personen, wenn diese über ausreichenden Einfluß verfügen, das Stigma des "Kriminellen" positiv zu managen. Der Erfolg oder Mißerfolg des Stigmamanagement hängt nicht allein und auch nicht primär von den individuellen Fähigkeiten der jeweiligen Person ab, die sozial in Mißkredit geraten ist, sondern vor allem von den ihr zur Verfügung stehenden Machtmitteln der Einflußnahme auf ihre relevanten

Interaktionspartner (Bönisch 1975; Lautmann 1975).

Die Relevanz von Interaktionspartnern bestimmt sich zum einen nach subjektiven Bedeutungskategorien, in denen Personen andere (z.B. Eltern; peers) hinsichtlich ihrer Funktion für eigene Bedürfnisbefriedigungen und Interessensdurchsetzungen bewerten und die Balance ihrer physischen und psychischen Existenz suchen, zum anderen nach dem Grad der objektiven Machtbefugnisse, mit denen bestimmte Personen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen Handlungsfeldern Normen implementieren, Verhaltensregeln definieren und konkretes Verhalten anderer interpretieren und gegebenenfalls sanktionieren können. Es sind dies in erster Linie Angehörige gesellschaftlicher Instanzen, deren berufliche Aufgabenstellung ausdrücklich mit der Kontrolle der sozialen Systeme und ihrer Mitglieder begründet wird. In den Grenzen ihrer gesellschaftlichen Funktion wird ihr Handeln durch die Androhung oder Anwendung rechtlich legitimierter Sanktionsmittel gegen andere zur Geltung gebracht. In dieser Hinsicht sind in erster Linie Richter, Angehörige der verschiedenen polizeilichen Einrichtungen, Aufsichtspersonal in Gefängnissen, sogenannte Bewährungshelfer sowie "Fürsorger" in Jugendämtern als soziale Kontrolleure zu nennen, die mit entsprechender Definitions- und Sanktionsmacht ausgestattet sind.

Mit sozialer Kontrolle nicht unmittelbar beauftragt, sondern über den Bildungsauftrag hierzu lediglich mittelbar legitimiert, vollziehen sich die negative soziale Selektion, die Schaffung sozialer Außenseiter und die Sanktionierung "abweichenden" Verhaltens durch das pädagogische Personal von Bildungseinrichtungen (Lehrer, Berufsausbilder, Heimerzieher und mit Einschränkungen auch Kindergärtnerinnen) hinter dem Etikett negativer Schulkarrieren in der Regel eher verdeckt und schleichend, gelegentlich aber auch spektakulär, wie die extrem hohe Repräsentation von

Gastarbeiterkindern und Kindern aus anderen sozialschwachen Familien in Sonderschulen (vor allem Lernbehindertenschulen) zeigt (Narzi 1981; Thimm-/Funke 1977; Begemann 1974; Begemann 1984; Funke 1976a; Eberwein 1988). Die gesellschaftlichen und sozialen Bewertungsmuster, die die Angehörigen der verschiedenen Kontrollinstanzen ihrem Selektionshandeln unterlegen, beinhalten neben privaten und allgemein verbreiteten Vorstellungen vor allem solche, die durch ihre je spezifischen, berufstypischen Aufgaben geprägt sind (Brusten/Malinowski 1975; Peters 1973; Feest/Blankenburg 1972; Hinz 1971; Skolnick 1971; Rottleuthner 1973; Peters/Cremer-Schäfer 1975; Kreuzer/Plate 1981; Schneekloth 1986.

Beispielhaft hierfür werden im folgenden handlungsleitende Vorstellungen von Lehrern erläutert. Lehrer selektieren sozial durch die Ausrichtung ihres Unterrichts und ihrer Erziehungsmaßnahmen an ihren impliziten Theorien über die Schülerpersönlichkeit (Hofer 1970; Ulich/Mertens 1974; Höhn 1967; v.Bracken 1976; Eberwein 1988; Kury/Lerchenmüller 1983; Holtappels 1983). In diesen hat, wie Brusten/Hurrelmann (1973) empirisch nachweisen konnten, der Leistungsstatus der Schüler auch für die Bewertung der Qualität ihres Sozialverhaltens und ihrer Soziabilität eine zentrale Funktion (Funke u.a. 1979):

1. Der Leistungsstatus eines Schülers wird zum Ausgangs- und Kristallisationspunkt für Stereotypisierungen der Schüler und Lehrer (Brusten/Hurrelmann 1973, S. 72).

"Schüler mit niedrigem Leistungsstatus werden demnach nicht nur in bezug auf die bekanntlich sehr stark mittelschichtspezifisch gefärbten, formellen Verhaltensstandards des schulischen Systems abgewertet, sondern auch bei solchen Eigenschaften, die über die eigentliche Schülerrolle weit hinausgehen

und die Gesamtpersönlichkeit betreffen" (Brusten/Hurrelmann 1973, S. 76).

2. Die Zuschreibungen eines Schülers durch Lehrer und Mitschüler sind tendenziell gleichgerichtet (Brusten/Hurrelmann 1973, S. 56f), d.h. die Stigmatisierung durch Lehrer kann vom Stigmatisierten nicht durch Sympathie bei Mitschülern aufgefangen werden, sondern sie wird von diesen zu einer Ausweglosigkeit verstärkt.

3. Es besteht eine hohe, wechselseitige Abhängigkeit der Zuschreibungen von "Leistungs-, Beliebtheits- und Konformitätsstatus" untereinander. "Ob die Lehrer einen Schüler als leistungsstark oder leistungsschwach wahrnehmen, hängt nicht zuletzt mit ihrer wie auch immer motivierten Sympathie dem Schüler gegenüber zusammen - und umgekehrt" (Brusten/Hurrelmann 1973, S. 58).

4. "In der Wahrnehmung von Lehrern und Schülern sind alle diejenigen Schüler abweichungsverdächtig und kriminell gefährdet, die den schulischen Leistungs- und Verhaltensanforderungen nicht nachkommen (können). Zumindest ein großer Teil von Lehrern und Schülern geht demnach von der Alltagstheorie aus, daß Nichtanpassungsfähigkeit im schulischen System in engem Zusammenhang steht mit Nichtanpassungsfähigkeit im außerschulischen gesellschaftlichen System" (Brusten/Hurrelmann 1973, S. 60).

5. Die Bedingungen für abweichendes Verhalten und potentiell kriminelles Verhalten werden von den Lehrern ausschließlich außerhalb der Schule gesehen und von den meisten Lehrern als pädagogisch irreparabel betrachtet (Brusten/Hurrelmann 1973, S. 87).

Gängige Literatur zum Thema Sozialisation nennt als Handlungskonsequenz solcher Leitbilder von Lehrern in der Regel u.a. Verweigerung von Hilfen an

"schwache" Schüler, Unterlassen der Vermittlung von allgemein anerkannten Sozialnormen, Gleichgültigkeit gegenüber und "Links-Liegen-Lassen" von Problemschülern sowie Einschränkung der Handlungsspielräume für ihre Lebens- und Legalitätsbewährung.

Diese Abstraktionen des Lehrerhandelns sind dazu geeignet, die aktive Rolle, die Lehrer in Asozialisierungsprozessen von Kindern einnehmen können, zu verharmlosen. Solche Asozialisierungsprozesse sind sicherlich nicht die Regel der Schulwirklichkeit, wohl aber ihre relativ häufigen Ausnahmen, die in erster Linie durch die strukturellen Zwänge des Schulsystems und erst in zweiter Linie durch die Lehrer bedingt sind, die diese Zwänge subjektiv zu verarbeiten haben. Asozialisierungsneigungen sind ein Ausdruck der Hilflosigkeit im Umgang mit solchen Zwängen.

Da Schulen in der Regel keine Einrichtungen sind, deren Besuch in das Belieben derer gestellt ist, für die sie angeblich geschaffen sind (und in dieser Hinsicht unterscheiden sie sich nicht von anderen Einrichtungen strukturellen Zwangs wie Strafanstalten, Fürsorgeheimen oder Psychiatrien), sondern solche, deren Besuch mit polizeilichen Mitteln erzwungen oder durch Ersatzmaßnahmen anderer Kontrollinstanzen (Fürsorgeerziehungsheime) geahndet wird, kann Unterricht für solche Schüler, die in ihrer Klasse im Abseits stehen, zu einer Veranstaltung der Disqualifizierung und menschlichen Entwürdigung werden, wenn sie z.B. zu Handlungen gezwungen werden, mit denen sie ihren "sozialen Wert" und ihre Menschenwürde scheinbar selbst infragestellen.

Schüler,

- die auf der "Eselsbank" Platz nehmen müssen ("Eselsbänke" werden auch heute noch in manchen Klassen vom Lehrer verordnet);**
- die dann, wenn sie zum Unterrichtsgeschehen etwas Positives beitragen**

möchten, zur Untätigkeit und zum Schweigen gezwungen werden, aber in Situationen, in denen sie signalisieren, daß sie keine positiven Beiträge bringen können, zur Dokumentation der ihnen unterstellten "Dummheit" unter Anwendung von Zwang angehalten werden;

- die vom Lehrer als "asoziales Pack" apostrophiert werden (dieses Faktum wurde dem Verf. von anderen Lehrern berichtet);

- die ihr Leben in Armut und Armseligkeit des häuslichen Milieus im Unterricht als angemessene Buße für die Schuld ihrer Eltern oder als Gottesstrafe erklärt bekommen und dies auch noch schriftlich festhalten müssen;

- die, ohne jemals delinquent gehandelt zu haben, vom Lehrer als potentielle Diebe hingestellt und durch konkrete "Sicherungsmaßnahmen" für andere Schüler isoliert werden (solche Maßnahmen wären auch dann nicht gerechtfertigt, wenn Schüler gelegentlich delinquent handeln),

erfahren am eigenen Leibe im Unterricht Unterdrückung und Aggression, Mißachtung und Verachtung als soziale "Werte", und nicht Solidarität und Hilfe, Anerkennung und Achtung ihrer Menschenwürde (Wocken 1983; Kornmann/Ramisch 1984).

Diese schulischen Beispiele der menschlichen Entwürdigung finden ihre Entsprechung in anderen sozialen Brennpunkten z.B. in der Form, daß Obdachlose in Notunterkünften Behördenvertretern ohne besondere Gründe Einlaß in die Unterkunft gewähren und somit hinnehmen müssen, daß ihre Privatsphäre angetastet wird; Nichtseßhafte von den Ordnungsdiensten einer Stadt mit dem Argument der Störung des Stadtbildes durch sie in entfernte Wälder gefahren und dort ausgesetzt werden (wie in einer badischen Stadt geschehen); Geistigbehinderte in Psychiatrien ohne Prüfung der Notwen-

digkeit ihrer dortigen Unterbringung festgehalten und eingeschlossen werden; die Sicherheit von Strafgefangenen vor Gewalttätigkeiten von Mitinsassen durch die Subkultur in Gefängnissen (einem System oppositioneller Verhaltensnormen und Einstellungen) nicht gewährleistet ist und ihre Privatsphäre prinzipiell angetastet werden kann.

Wer von anderen nicht geachtet wird, dem fehlt die konkrete Erfahrung von Achtung. Sie allein könnte es ihm ermöglichen, eine Vorstellung von der Bedeutung der Achtung gegenüber anderen zu entwickeln. Personen werden nicht irgendwie "asozial", sie werden von relevanten Interaktionspartnern asozialisiert. Dabei ist die Anpassung ihres Selbstbildes und ihres Verhaltens an die strukturell vorgegebenen Handlungsmöglichkeiten, also an die negativen Erwartungen der maßgeblichen Interaktionspartner (Brusten/Hurrelmann 1973, S. 96ff; Brusten 1974; Lösel 1974; Schur 1974), die von diesen im Sinne der self-fulfilling-prophecy als Beweis der Richtigkeit ihrer negativen Persönlichkeitsannahmen gewertet wird, als ein Prozeß zu sehen, in dem die Diskrepanz zwischen dem bisherigen Selbstbild (Interessen, Bedürfnissen, Erfahrungen, Fähigkeitserleben) und den realen Handlungsmöglichkeiten subjektiv als kognitive Dissonanz erlebt wird und auf Dauer insofern zu einer bewußtseinsmäßigen Überforderung führen würde, als einerseits die Strategie der Gegenwehr gegen die Zuschreibungen den vollen Einsatz der geistigen Kräfte abverlangt und andererseits das Erfahren der Nutzlosigkeit dieser Bemühungen die psychischen Kräfte für die Verarbeitung der Mißerfolgserlebnisse in Anspruch nimmt.

Die Gegenwehr gegen die negativen Zuschreibungen würde so auf Dauer zur Don-Quijoterie führen, die, als solche erkannt, keine Sinnperspektiven vermitteln kann.

Angesichts der äußeren Zwänge, die von den relevanten Interaktionspartnern

gesetzt werden, kann die subjektive Lösung der sozial Ausgegrenzten folgerichtig nur in dem Neuentwurf ihrer Lebensperspektiven gesucht werden. Gleich chronisch Kranken, die zur Wiedergewinnung ihrer psychosozialen Handlungskompetenz ihr Lebenskonzept auf der Basis ihrer krankheitsbedingten Freiheitseinschränkungen neu formulieren müssen (Funke 1987), können Stigmatisierte in Asozialisierungsprozessen ihre Handlungsfähigkeit nur durch die Anerkennung der Zwänge wiedergewinnen, die die relevanten Interaktionspartner als Verhaltensbasis definieren. Unter diesen Bedingungen kann die Achtung der eigenen Menschenwürde nur noch in der Einstellung und Haltung des generellen "macht nichts!" gewahrt werden, d.h. in der Einstellung der Gleichgültigkeit gegenüber sozialen Normen überhaupt.

Bildungseinrichtungen haben in dieser Hinsicht eine zentrale Stellung. Sie sind Sozialagenturen, in denen nicht nur entsprechend ihrem eigentlichen gesellschaftlichen Auftrag Qualifikationen vermittelt werden, sondern in denen ebenso bereits bestehende, negative soziale Etikette aufgegriffen und durch langfristige Verhaltensdisponierungen stabilisiert sowie neue Zuschreibungen durch Disqualifizierungen geschaffen und an andere gesellschaftliche Kontrollinstanzen weitergereicht werden (Malinowski 1983; Brusten 1983; Feltes 1983a; Brusten/ Herriger 1980).

2. Aufgaben und Orientierungen im polizeilichen Alltagshandeln

2.1 Polizeibeamte: Kontrolleure in sozialer und gesellschaftlicher "Zwickmühle"

Das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit ist vor allem geprägt durch Vorstellungen polizeilichen Handelns, das in unmittelbarem Zusammenhang steht mit ihren besonderen Befugnissen der Personenkontrolle - Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Behandlung, Überprüfung von Berechtigungen, Durchsuchung von Personen und mitgeführten Sachen, Sistierung, Gewahrsamnahme und Vorführung (Riegel 1979) -, also von Kontrollrechten, die zur Abwehr einer konkreten oder potentiellen Gefahr den polizeilichen Eingriff in geschützte Persönlichkeitsrechte erlauben, und zwar nicht nur in die Persönlichkeitsrechte von "Störern", sondern an gefährlichen oder gefährdeten Orten in die Rechte des "Jedermann".

Razzien, Eingriffe bei Demonstrationen und "Jagden auf Verbrecher" prägen, da die Mehrheit der Bürger in erster Linie mit dieser Art polizeilichen Handelns konkret in Kontakt kommt bzw. hierüber durch die Informationsmedien spektakulär unterrichtet wird, das öffentliche Image der Polizei mehr, als dies ihre anderen Aufgaben tun. In diesem stellen sich Polizeibeamte deswegen vordergründig als soziale Kontrolleure par excellence dar, die vor allem mit Kriminalprävention, Aufklärung und Verfolgung beschäftigt zu sein erscheinen. Dieses Bild hat jedoch seinen Grund nicht nur in entsprechend spektakulären und gelegentlich dramatischen Auftritten der Polizei, sondern letztendlich auch darin, daß Bürger, die Opfer krimineller Handlungen geworden sind oder befürchten, solche werden zu können, die Polizei so sehen wollen. "Die betroffenen Bürger erwarten von der Polizei eher ein Engagement im Bereich der "tatsächlichen" Kriminalität (schwere Körperverletzung, Sexualstraftaten, Raubüberfälle, Einbruchdiebstahl mit Gewaltanwendung) als in anderen Bereichen" (Feltz 1988, S. 128).

Dieses Image ist ein Zerrbild der polizeilichen Wirklichkeit.

"Polizeiliches Alltagshandeln spielt sich in vollkommen anderen Bereichen und wesentlich weniger spektakulär ab, als dies von Politikern und Bürgern oft vermutet wird. Kriminalitätsbekämpfung ist nur eine von vielen Aufgaben, die die Polizei heutzutage zu bewältigen hat. Andere Funktionen, die im weitesten Sinne mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und mit bestimmten Dienstleistungen zu tun haben, machen einen Großteil der Arbeit aus" (Feldes 1988, S. 136).

In einer empirischen Untersuchung über die 1986 bei der Polizei in 20 großen Städten der BRD eingegangenen Notrufe kommt Feltes zu dem Ergebnis, daß polizeiliches Alltagshandeln, das z.B. in dieser Weise veranlaßt wurde, darin bestand,

- Angelegenheiten der verschiedensten Geschehnisse des Straßenverkehrs zu regulieren (25 bis fast 60% in den verschiedenen Städten)**
- gegen Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ruhestörungen und ähnliche Konflikte einzuschreiten (bis zu 25%)**
- Hilfe- oder Dienstleistungen (z.B. für betrunkene oder hilflose Personen) zu geben (bis zu 25%)**
- Funkstreifeneinsätze im Zusammenhang mit "echter" Kriminalität durchzuführen (16-28%) (Feldes 1988, S. 143).**

Die Funkstreifeneinsätze, die in der Untersuchung in einer Woche in Stuttgart registriert wurden, standen zu 34% in Verbindung mit Streitigkeiten, Lärmbelästigungen, Ruhestörungen sowie Hilfeleistungen im weitesten Sinn (Feldes 1988, S. 145). Die Polizei folgt in solchen Fällen vor allem fremdbestimmten Kontrollperspektiven und wird nicht aufgrund eigener Kontrollintentionen tätig. Dies gilt auch für das polizeiliche Handeln im Bereich der Kriminalität, in dem "die eigene, praktische Wahrnehmung von Straftaten durch Polizeibeamte die absolute Ausnahme darstellt" (Feldes 1988, S. 143). Der durchschnittliche Funkstreifenbeamte tätigt lediglich 7 Festnahmen pro Jahr und von den aufgeklärten Fällen pro Jahr sind nur etwa 10, die von

jedem Kripo-Beamten aufgeklärt werden (Feldes 1988, S. 147).

Nur maximal 10% aller aufgeklärten Fälle gehen auf das Konto der Polizei, zu mehr als 90% befaßt sie sich mit Straftaten rein reaktiv aufgrund von Anzeigen, Anträgen oder Informationen aus Bevölkerungskreisen (Kerner 1976, S. 139), wobei der Tatverdächtige vom Opfer oder von Zeugen mit der Anzeige gleich "mitgeliefert" wird und die Polizei in den meisten Fällen den Tatverdacht nur noch erhärten kann (Feldes 1988, S. 147).

"Wenn die Schutzpolizei (länderunterschiedlich) 30-70% der registrierten Straftaten selbst "durchermittelt", dann dürfte es sich in diesen Fällen in der Regel um Verfahren mit bereits bekannten Tatverdächtigen handeln" (Feldes 1988, S. 147).

Von sich aus Kriminalität zu kontrollieren, hat die Polizei, wie Feltes feststellt, nur begrenzte Möglichkeiten. Für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten ist sie verstärkt auf die Zusammenarbeit mit den Bürgern und auf ihre Unterstützung angewiesen (Feldes 1988, S. 129). Mit dieser Abhängigkeit (und nicht nur in dieser Hinsicht, wie noch zu zeigen sein wird) befindet sie sich in einer gesellschaftlichen Situation, die in mehrfacher Hinsicht als paradox zu bezeichnen ist:

- Ihr öffentliches Ansehen wird u.a. nach dem Grad des Erfolges ihrer Kriminalitätsprävention und -aufklärung definiert, ohne daß sie diesen Erfolg maßgeblich selbst steuern kann.**
- Sie gerät dadurch unter Erfolgszwang, der sich negativ auf die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben auswirken kann. Dieser Erfolgsdruck wird umso größer, je mehr die Aufklärungsquoten sinken und die Ausgaben für die Polizei steigen, was in den Jahren von 1967 bis 1983 im Verhältnis von 12,3% zu 50% der Fall war (Feldes 1988, S. 135; Goeschel u.a 1975). Einzelne Beamte geraten darüber hinaus aufgrund der Diskrepanz zwischen dem hohen Erwar-**

tungsdruck und den zugleich praktizierten Einschränkungen der Strafverfolgungsmöglichkeiten in zunehmende Frustrationen (Schneekloth 1986, S. 194).

Das positive Bild, das sie durch Erfolge in dieser Hinsicht öffentlich gewinnen könnte, wird aufgewogen durch die negative Bewertung repressiver Maßnahmen gegen jedermann, und zwar auch dann, wenn sie zur Ergreifung solcher Maßnahmen durch andere (Ordnungsbehörden, politische Instanzen) veranlaßt wird (Ehrhardt/Kunze 1982, S. 162 und 169; Keim 1975) und damit Defizite anderer gesellschaftlicher Ordnungsorgane schließt (Ehrhardt/Kunze 1982, S. 173f; Schneekloth 1986, S. 167 und S. 170).

Die Polizei gerät also allein schon von amts wegen (z.B. über die Verpflichtung zur Amtshilfe für andere Behörden) zwischen die Fronten der gesellschaftlichen Interessensgegensätze von Institutionen und der verschiedenen sozialen Gruppierungen in der Bevölkerung (vgl. auch Feest /Blankenburg 1972, S. 126; Hinz 1975).

Dies wird auch so von den einzelnen Polizeibeamten wahrgenommen (Schneekloth 1986, S. 167 u. 170) und bestimmt in hohem Maße auch den Grad der Identifikation mit ihrem Beruf (Schneekloth 1986, S. 148f; Malinowski/Brusten 1975, S. 7).

Hilfe zu leisten und Konflikte zu schlichten ist neben vielfältigen Verwaltungs- und Sachbearbeitungsaufgaben ein zentraler Bestandteil schutzpolizeilichen Alltagshandelns, der auch im Selbstverständnis der Polizeibeamten von besonderer Bedeutung ist. Dieses Selbstverständnis gerät aber durch zunehmende Aufgaben, die die Anwendung repressiver Maßnahmen implizieren, unter Druck.

"Die Tatsache, daß junge Polizeibeamte deutlich unzufriedener sind als ältere, mag verschiedene Ursachen haben. Ein Grund dafür dürfte sein, daß im

polizeilichen Alltag der Aspekt des Helfens immer weniger realisiert werden kann und der Kontakt zum Bürger immer mehr abreißt, obwohl für fast alle Polizeibeamten dieser Aspekt von starker Bedeutung für ihre Berufswahl war und er ein entscheidendes Motivationskriterium sein dürfte. Polizeibeamte sehen sich als Prügelknaben verfehlter Politik und nicht selten als Müllmänner einer an vielen Ecken ungesunden Gesellschaft" (Feltes 1988, S. 135; vgl. auch Kirch 1975), die "häufig in die Lage geraten, Bestimmungen zu verteidigen, die sie selbst als unpassend ansehen" (Schneekloth 1986, S. 180). Die Diskrepanz zwischen Gesetz und Gerechtigkeit ist, was Hinz bereits 1971 feststellt und was als polizeiliches Handlungsproblem auch durch die bereits genannte Untersuchung von Feltes (1988, S. 151) bestätigt wird, ein für Polizeibeamte außerordentlich wichtiges Thema, mit dem sie sich als erlebtem Konflikt zwischen Pflicht und Mitleid beschäftigen (Hinz 1971, S. 139). Negative, öffentliche Typisierungen und Vorurteile, die im Zusammenhang des Erscheinungsbildes durch aufgezwungene, repressive Polizeimaßnahmen entstehen, werden besonders Beamten, die im Jugendschutzbereich tätig sind, sowohl zum Selbstverständnis- als auch Handlungsproblem (Kreuzer/Plate 1981; Wilhelm-Reiss 1980; Fischer-Kowalski 1975; Busch 1981; Kerner 1981; Feltes 1983b) "... denn aufgrund des strukturellen Widerspruchs, der sich in ihrer Doppelfunktion im Sinne von Prävention und Repression offenbart, ist es für die Beamten ohnehin schwierig, ein möglichst eindeutiges Selbstbild zu generieren" (Schneekloth 1986, S. 174). Ihr Legalitätshandeln, insbesondere in Situationen, in denen ihre Autorität infrage gestellt wird, wird deswegen durchaus auch nach dem Gesichtspunkt der Wahrung des eigenen Selbstverständnisses als Amtsperson ausgerichtet.

Dies kommt, wie Schneekloth aufgrund teilnehmender Beobachtung des Alltagshandelns von Beamten im Jugendschutzbereich feststellt, in typischen

Situationen zum Tragen:

a) Wenn Jugendliche von vornherein durch ihr Verhalten deutlich machen, daß sie ihre Rechte in Anspruch nehmen, löst das bei den Beamten gelegentlich Verärgerung aus (Schneekloth 1986, S. 262).

b) Sie "tendieren dazu, ihren Verdacht gegen bestimmte Personen auch dann noch aufrecht zu erhalten, wenn diese belegen können, daß der Verdacht gegen sie zu Unrecht bestand" (Schneekloth 1986, S. 251).

c) Unterwürfigkeit wird im Regelfall zwar eher als ein Verdachtsmoment interpretiert und erzielt so das Gegenteil des beabsichtigten Effekts (Schneekloth 1986, S. 243), andererseits wird die Berufung von Kontrollierten auf ihre Rechte als Angriff empfunden (Schneekloth 1986, S. 167).

d) Geringe Kommunikationsfähigkeiten von Kontrollierten werden von den Beamten schnell als Vorteil erkannt und auch genutzt (Schneekloth 1986, S. 194; vgl. auch Fest/Blankenburg 1972, S. 126).

Hierbei spielt natürlich auch Erfolgsdenken eine Rolle, in dem gelegentlich auch der Einsatz illegitimer Mittel zur Sicherung von Jugendschutz und allgemeiner Ordnung erwogen wird (Schneekloth 1986, S. 237).

Dem Kontrolldenken von Beamten im Jugendschutz, das in seiner Tendenz auf repressive Verhaltensmuster hin orientiert ist, konvergiert gleichzeitig mit dem Denken, das auf Hilfe ausgerichtet ist und durchaus auch Erziehungsintentionen verfolgt, zu deren Gunsten im konkreten Umgang mit Jugendlichen sogar die Ermessensspielräume oft in erheblichem Umfang ausgeweitet und damit Abweichungen vom Legalitätsprinzip hingenommen werden (Schneekloth 1986, S. 149ff; vgl. auch Hinz 1971, S. 141).

Insgesamt zeigen diese Polizeibeamten einen hohen Identifikationsgrad mit Kategorien des Erfolgsdenkens sowohl hinsichtlich Strafverfolgungs-

maßnahmen als auch hinsichtlich der Tätigkeit, die sich durch Attribute wie "helfen", "schützen" und "Ordnung schaffen" charakterisieren läßt (Schneekloth 1986, S. 140ff).

Das besondere Problem der Beamten im schutzpolizeilichen Dienst wie auch der im Jugendschutz ist es, angesichts der vielfältigen Aufgaben von fremdbestimmten Interventionen, Hilfestellungen, Konfliktschlichtungen und Aufrechterhaltung von Ordnung die Balance zu halten bei der Abwägung von Maßnahmen in Situationen, in denen es sehr oft unklar ist, ob eher repressive oder verhandelndes oder auch nur helfendes Verhalten angebracht ist. "Polizeibeamte müssen in der Lage sein, ad hoc Anordnungen zu treffen oder Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen Rechtsverlust zu vermeiden, um Rechtsgüterschutz zu gewährleisten oder auch nur, um Ruhe und Ordnung wiederherzustellen" (Feldes 1988, S. 154), und sie tun dies unter der Bedingung eines "oft unerträglichen Alltagsstress" (Malinowski/Brusten 1975, S. 7; vgl. auch Münstermann/Putz 1979).

Dieses Problem wird umso größer, je mehr die Polizeibeamten zwischen die Fronten unterschiedlicher sozialer Klassen und Lebensgewohnheiten geraten und sich dennoch für eine Seite entscheiden müssen. Soziale Konflikte spüren Schutzpolizeibeamte als erste in ihrer dienstlichen Tätigkeit (Semarak 1988, S. 50). Und insofern, als einerseits sowohl die soziale Problematik als auch die Inanspruchnahme der Polizei in ihrer Dienstleistungs- und Konfliktschlichtungsfunktion durch Mitglieder unterer sozialer Schichten immer mehr zunimmt - die Mittelschicht löst ihre Konflikte meist ohne die Polizei (Feldes 1988, S. 136; Kerner 1976, S. 143) - und andererseits die einzelnen Polizeibeamten als Angehörige der (unteren) Mittelschicht in ihrem Privatleben anderen moralischen Standards folgen als denen, die für den größeren Teil ihrer "Klientel" maßgeblich sind, wird für sie auch die

Orientierung zwischen Gesetz, unterschiedlichen Moralvorstellungen und subjektivem Gerechtigkeitsempfindungen immer schwieriger (Feest/Blankenburg 1972, S. 126; Lautmann 1975, S. 178; Feltes 1988, S. 158; Schneekloth 1986, S. 147; Brusten 1975). Dieses Problem stellt sich als besonders schwerwiegend im Grenzbereich zwischen Polizei- und Sozialarbeit dar (Kury/Lerchenmüller 1981; Schwind u.a. 1980; Kerner 1983; Albrecht 1980).

2.2 Signifikante, soziale Leitbilder polizeilichen Handelns

Vier Einflußgrößen sind für die strukturelle Organisation der beruflichen Handlungsleitbilder von Polizeibeamten - wie von sozialen Kontrolleuren überhaupt - maßgeblich:

- ihre eigene soziale Situation (einschließlich ihrer privaten, sozialen Kontakte, ihrer Bildungsentwicklung und familiären Verhältnisse)**
- die dienstlichen Vorgaben für ihr Handeln**
- ihre beruflichen Kontakte mit ihrer "Klientel" und**
- ihre persönlichen, psychischen Verarbeitungsmechanismen der erlebten sozialen Realität.**

Es kann deswegen - zumindest hypothetisch - unterstellt werden, daß die Struktur ihrer Handlungsleitbilder sowohl von subjektiven als auch von berufstypischen und auch von solchen Vorstellungskomponenten gebildet wird, die auch in den sozialen Images der Mehrheit der Bevölkerung enthalten sind. Auf das Gewicht der einzelnen Einflußgrößen kann im Zusammenhang dieses Beitrages nicht eingegangen werden. Für das Verständnis der Hypothesenbildung der empirischen Untersuchung, die im folgenden Kapitel berichtet wird, kann es genügen, wenn folgende Fakten vorangestellt werden:

1. Wenn dem einzelnen Polizeibeamten auch weitgehend fremdbestimmte Handlungsperspektiven vorgegeben sind, so werden diese doch nicht unkritisch und unmittelbar umgesetzt, sondern in Orientierung am Einzelfall der konkreten Handlungssituation durch persönliche Bewertungen immer auch subjektiv gebrochen. Dienst nach Vorschrift ist aus der Sicht von Polizeibeamten zwar auch möglich, er würde aber ihre Handlungsfähigkeit in

bezug auf ihre "eentlichen" Aufgaben blockieren (Schneekloth 1986, S. 149; Kerner 1976, S. 139).

2. Zwang zum Erfolgsdenken und Streß bringen Polizeibeamte in die Situation, den Einzelfall nicht allein auf der Basis konkreter Analyse zu behandeln, sondern auch in Orientierung an pseudo-wissenschaftlichen Vorstellungen davon, was in der jeweiligen Situation der "Fall" zu sein hat, d.h. nach soziologischem Ermessen (Schneekloth 1986, S. 150). Die gängige polizeiliche Vernehmungspraxis und die Taktik des Einsatzes polizeilicher Zeugen- und Sachverständigenaussagen ist hierfür ein Beispiel (Brusten/Malinowski 1975; Kube/ Leineweber 1980). "Es sind vor allem "Ersttäter", "Jugendliche", "Unbeholfene", "Rechtsunkundige" und "sozial Schwächere", gegenüber denen die polizeiliche Vernehmung erfolgreich eingesetzt werden kann" (Brusten/Malinowski 1975, S. 64).

3. Polizeibeamte neigen zu schichtspezifischer Reaktion. "Gegenüber Angehörigen der oberen Mittelschicht, die andere Sprach- und Verhaltensweisen an den Tag legen, fällt das Vorgehen der Polizisten häufiger legalistisch aus als bei Arbeitern, bei denen sie keine Kontrolle von Seiten der Betroffenen oder spätere Beschwerde zu befürchten brauchen" (Feest/Blankenburg 1972, S. 126).

4. Die Tatsache, daß der Umgang mit schwierigen Personen die soziale Sichtweise verändert, ist den Polizeibeamten bewußt. Sie sehen, daß sie in ihrer Sichtweise auch Zuschreibungen an sozialen Randgruppen vornehmen (Schneekloth 1986, S. 147). Sie reflektieren durchaus kritisch über ihre eigene Arbeit und Sichtweise, was sie jedoch nicht hindert, ihr Handeln gegenüber

Kontrollierten auch über zugeschriebene Intentionen zu legitimieren (Schneekloth 1986, S. 261).

5. Latente Vorurteile gegenüber ethnischen Minderheiten allgemein und sexuellen im besonderen wie Prostituierten und Homosexuellen sowie gegenüber Rockern, die Schneekloth bei Beamten im Jugendschutz feststellt und die wegen der Spezifität ihrer Tätigkeit gerade für sie bezeichnend sein mögen, sind Anlässe für typische Verdachtskonstruktionen. Solche Minderheiten werden mit schärferen Maßnahmen versehen, wenn sie sich in bestimmten Lokalen oder an besonderen Plätzen aufhalten (Schneekloth 1986, S. 188; S. 205; S. 210, S. 256).

6. Implizite Theorien mit Vorurteilscharakter haben diese Polizeibeamten auch über das Aussehen von Jugendlichen, die zu Gruppenbildung (im negativen Sinn) neigen, über Verhaltensweisen, die zur Unterstellung beabsichtigter, strafbarer Handlungen berechtigen, und über die soziale Qualität spezifischer Orte bzw. Plätze (Schneekloth 1986, S.221f., S.240f.). Auffällige Kleidung, angetrunkener Zustand und albernes Verhalten sind Äußerlichkeiten, die Verdacht erregen. Die Alltagstheorie, die häufig Anwendung findet, ist folgende: "Das Trinken von Alkohol verursacht Schmutz und umgekehrt: Ungepflegte Orte üben eine Anziehungskraft auf Personen aus, die Alkohol trinken" (Schneekloth 1986, S. 237).

7. Arbeitslosigkeit ist nicht nur de facto ein kriminogener Sachverhalt (Semarak 1988, S. 69), sie veranlaßt auch Polizeibeamte insbesondere zu spezifischen Verdachtskonstruktionen, die mit der sozialen Realität nicht selten nicht mehr in Einklang zu bringen sind (Schneekloth 1986, S. 256, S. 242).

In seiner empirischen Untersuchung, in der Schneekloth durch eigene Teilnahme am Polizeidienst die Vorstellungen und das Handeln von Polizisten erfaßte, begegnete er zwar nicht direkt der Definition von marginalen Personen als "Asozialen", wohl aber Vorstellungen, die mittelbar ein latentes, auf Einzelpersonen begrenztes Asozialitätskonzept andeuten.

2.3 Urteile von Schutzpolizeibeamten über "Asozialität", "Asoziale" und "asoziales" Verhalten - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung

2.3.1 Anlage und Durchführung der Untersuchung und Strategie der Auswertung der Ergebnisse

Als Erhebungsinstrument wurden Statements verwendet, die auf der Basis der Ergebnisse freier Interviews zum Thema "Asozialität" (s. Funke 1979, S. 196) und in Orientierung an entsprechenden thematischen Aussagen in der einschlägigen Literatur formuliert wurden.

Die Frage nach "Asozialitätsvorstellungen" könnte von Testpersonen als eine Aufforderung zum Bekenntnis zu sozial unerwünschten Auffassungen bzw. Meinungen verstanden werden. Es ist eine psychologische Erfahrung, daß Personen in Testsituationen auch dann, wenn sie wie in dieser Untersuchung anonym bleiben, nicht oder nur zögernd zugeben, selbst solche sozial unerwünschten - weil diskriminierenden - Auffassungen und Meinungen zu hegen, daß sie aber sehr wohl bereit sind zu sagen, solche Vorstellungen schon bei Freunden, Bekannten oder Kollegen festgestellt zu haben. In der Regel definieren sie dann metaperspektivisch die Meinung der anderen im Sinne ihrer eigenen. Entsprechend dieser forschungsstrategisch nützlichen Erkenntnis wurde die Erfassung der subjektiven Bedeutsamkeit, die die in den Statements enthaltenen Aussagen für die Testpersonen hatte, indirekt über folgende, globale Testaufgabenerläuterung reguliert:

"Landläufig werden sozial gering geschätzt Menschen und sozial unangenehmes bzw. schädliches Verhalten alltagssprachlich als "asozial" bezeichnet. Diese Erfahrung haben Sie sicherlich auch schon in Ihrem Kollegenkreis

gemacht. Gewichten Sie bitte spontan die folgenden Statements danach, in welchem Maße die in ihnen gemachten Aussagen nach Ihrer subjektiven Erfahrung zutreffend sind!"

Diese Statements waren auf einer sechsstufigen Skala zu gewichten. Die Extrempole der Gewichtungsskala der einzelnen Statements wurden als "trifft gar nicht zu" (1) und "trifft vollkommen zu" (6) definiert.

Die Testpersonen waren aufgefordert, sich die Maßabstände der Skalierung als gleichwertig vorzustellen (im Sinne einer durch verbal umschriebene Maßgrenzen modifizierten Intervallskala).

Entsprechend der Skalierung geben Urteile, deren zentrale Tendenz Mdn # 1,5 ist, an, daß die Polizeibeamten die in den jeweiligen Statements zu bewertenden sozialen Gruppen, Verhaltensweisen oder Phänomene auf ihrem mittleren Urteilsniveau gar nicht für "asozial" hielten. Die Inhalte der Statements, die im mittleren Niveau mit Mdn \exists 5,5 bewertet wurden, galten in der Sicht der Befragten ohne jegliche Einschränkung als "Asozialitätsmerkmale". Mediane \exists 1,5 # 3,5 definieren eine Gruppenvorstellung der Befragten, die die Inhalte der entsprechenden Statements zur Kennzeichnung von "Asozialität" eher ablehnt als befürwortet, ohne jedoch sie gänzlich als solche Merkmale abzulehnen. Entsprechend bedeuten Urteile, deren zentrale Tendenz \exists 3,5 # 5,5 ist, daß die Inhalte der jeweiligen Statements nach Meinung der Befragten zwar nicht uneingeschränkt "Asozialität" kennzeichnen, aber doch eher für die Zuschreibung als für die Nicht-Annahme einer solchen sprechen. Urteilsmittelwerte von Mdn = 3,5 als Durchschnittsmeinung der Befragten definieren also eine Position, die als eine solche des unentschiedenen Zweifels darüber bezeichnet werden kann, ob die Befragten die Inhalte der entsprechenden Statements als "Asozialitätsmerkmale" sehen oder nicht sehen

wollen. Die Daten wurden mit non-parametrischen Verfahren (wegen einer Vielzahl anormaler Verteilungen und Varianzhomogenität derselben) hinsichtlich mittlerer Urteilsstärke in den einzelnen Items und hinsichtlich der gemeinsamen Urteilsstruktur sowie der als für Polizeibeamte berufstypischen Vorstellungen ausgewertet.

Die Urteilsstruktur, die auch als Bewußtseins- und Wahrnehmungsstruktur angesehen werden kann, wurde durch faktorenanalytische Aufschlüsselung der Korrelationsmatrix erfaßt, die über Rangkorrelationsberechnungen für die Beziehungen der quantitativen Gewichtungen der Statements durch die Beamten erstellt wurde.

Die Faktorenanalyse wurde nach der Hauptachsenmethode mit anschließender Varimax-Rotation vorgenommen. Durch die orthogonale Rotation sind die analysierten Dimensionen als voneinander unabhängige definiert. Die Zahl der zu extrahierenden Faktoren wurde nach folgenden Kriterien bestimmt:

a) Eigenwert eines Faktors $\geq 1,0$; Erfüllung des Fürntrat-Kriteriums ($a^2:h^2 \geq .50$) durch mindestens 2 Items (in der Tabelle 1 jeweils mit * versehen).

Die Berufsspezifität der Vorstellungen wurde über einen jeweiligen Vergleich der Faktorenstruktur der Urteile der Polizeibeamten mit der der anderen sozialen Kontrolleure sowie über Medianvergleiche und diskriminanzanalytische Messungen (multivariate Diskriminanzanalyse) des Unterschiedes der Vorstellungen dieser Beamten zu denen aller anderen Sozialkontrolleure bestimmt (zur Diskriminanzanalyse in diesem Bereich vgl. Funke 1972, S. 127-148).

Befragt wurden $N = 113$ Schutzpolizeibeamte (ausnahmslos männliche) einer gesamten Nacht-Dienstschicht in einer nordrhein-westfälischen Großstadt.

Ihr Durchschnittsalter betrug 29,8 Jahre. Ihre Mehrheit hatte einen Realschulabschluß, die übrigen hatten die Volksschule abgeschlossen. Die Angaben von 3 Beamten wurden wegen grober Unvollständigkeit nicht in die Auswertung aufgenommen.

Sie sind eine Teilpopulation in einer Untersuchungsreihe zum Thema "soziale Kontrolleure" (Gefängniswärter, Jugendamtspersonal, Heimerzieher, Lehrer, Kindergärtnerinnen, Pfarrer und als Kontrollgruppe berufsunspezifisch erfaßte Personen).

Das Erhebungsinstrument wurde im Retest-Verfahren am Urteil sogenannter "Normalbürger" auf seine Zuverlässigkeit hin geprüft (Funke 1985a, S. 39ff). Die für die einzelnen Items ermittelten Reliabilitätskoeffizienten sind mindestens auf dem 0,1%-Niveau signifikant. Der höchste wurde für das Statement "Prostituierte sind asozial" ($R_{tt} = .71$), der niedrigste für das Statement "Gastarbeiter sind asozial" ($R_{tt} = .22$) gemessen. Die geringe Stabilität des Urteils über Gastarbeiter fällt als extrem niedrig aus dem Rahmen der sonstigen Ergebnisse. Mittlere Retest-Stärken weisen vor allem solche Urteile auf, in denen Verhaltensweisen nach ihrem unterstellten "Asozialitätsgrad" bewertet wurden. Die ursprüngliche Reihenfolge der Statements im Erhebungsinstrument wurde in der Tabelle 1 zugunsten der besseren Übersicht der Ergebnisse nach dem Kriterium ihrer mittleren Beurteilungshöhe (Mdn) durch die befragten Polizeibeamten geändert.

Die Untersuchungsreihe wurde in den Jahren 1978 bis 1984 durchgeführt. Mit Ausnahme der Populationen der Gefängnisangestellten und -beamten, des Jugendamtspersonals und der Schutzpolizisten sind die Stichproben repräsentativ gezogen worden.

Tabelle Seite 1

Tabelle Seite 2

Tabelle Seite 3

Tabelle Seite 4

Tabelle Seite 5

Tabelle Seite 6

2.3.2 Zentrale Inhalte und Struktur des Bewußtseins von Schutzpolizeibeamten über "Asozialität", "Asoziale" und "asoziales" Verhalten und berufstypische Bewußtseinsabgrenzung gegen andere Sozialkontrolleure und "Normalbürger"

2.3.2.1 Annahmen der Schutzpolizisten über den "Asozialitätsgrad" spezifischer Sozialverhaltensweisen und Personen und über den Realitätsgehalt von Aussagen über Entstehungsbedingungen und Folgen von "Asozialität"

Die Items des Erhebungsinstruments beschreiben Verhaltensweisen, Personen, Persönlichkeitsmerkmale und -einstellungen sowie Sozialtatbestände und unterstellen Verursachungsfaktoren bzw. Bedingungen der Entstehung und Folgen von "Asozialität" bzw. "asozialem" Verhalten. Diese waren von den Testpersonen in bezug auf den "Asozialitätsgrad" bzw. Realitätsgrad, den sie subjektiv für die dargestellten Sachverhalte annahmen, zu gewichten. Der "durchschnittliche" Schutzpolizist aus der Untersuchungsstichprobe unterstellte keiner der genannten Verhaltensweisen absolute "Asozialität", jedoch bezeichnete er es als weitgehend zutreffend, daß folgendes Verhalten bzw. folgende verhaltensregulierende Einstellungen als "asozial" zu bewerten sind (vgl. Tabelle 1): "bewußt der Gesellschaft finanziell zur Last zu fallen" und "arbeitsscheu zu sein". Mit signifikant geringerem Gewicht, aber dennoch bedeutsam, prägen folgende Verhaltensweisen bzw. -orientierungen das "Asozialitätskonzept" der Durchschnittspolizisten. Sie wurden von ihnen als weitgehend zutreffende Kennzeichen von Asozialität bezeichnet: "die Normvorstellungen einer Gesellschaft vom sozialen Zusammenleben nicht anzuerkennen" und "keiner geregelten Arbeit nachzugehen".

Die genannten Verhaltensweisen bzw. -orientierungen erwecken den

Eindruck, daß die Personen, die sich in dieser Weise sozial orientieren und ihre Existenz sichern, sich prinzipiell parasitär verhalten und die Gesellschaft und ihre durch eigene Arbeit zu erhaltende Sozialordnung grundsätzlich nicht respektieren.

Im Gegensatz hierzu wurden Verhaltensweisen, die sich nur auf der mikrosozialen Ebene der Gesellschaft oder in Bezug auf die Gesamtgesellschaft nur punktuell schädlich oder störend auswirken, mit mehrheitlich signifikant geringerem Gewicht als "asozial" eingestuft. Sie wurden als noch weitgehend bis bedingt zutreffende Kennzeichen von "Asozialität" bewertet. Solche Verhaltensweisen sind (in der Reihenfolge ihrer Gewichtung):

- fremdes Eigentum zu entwenden**
- sein Verhalten nicht nach den Ordnungsgesichtspunkten der Gesellschaft auszurichten, in der man lebt**
- den Frieden der eigenen sozialen Gruppe zu stören**
- willentlich in menschenunwürdigen Wohnverhältnissen zu leben**
- bewußt die Gesundheit anderer zu gefährden**
- sich unrechtmäßig zu bereichern**
- sozialen Unfrieden zu stiften**
- gegen die Ordnung in Staat und Gesellschaft zu arbeiten (bewußt oder unbewußt)**
- gewerbsmäßig Unzucht zu treiben**
- Unterhaltsverpflichtungen nicht nachzukommen**
- dem Staat Schaden zuzufügen (z.B. durch Steuerhinterziehung)**
- keinen festen Wohnsitz zu nehmen, obwohl dies möglich wäre**
- als Fremder in den sozialen Lebensraum anderer einzudringen und sich den dort herrschenden Normvorstellungen nicht anzupassen**
- das sittliche Empfinden seiner Mitmenschen zu verletzen**
- seine Gesundheit zu ruinieren (z.B. durch Drogen).**

Sich bewußt von der Gesellschaft, in der man lebt, zu isolieren, streitsüchtig zu sein, religiöses Empfinden seiner Mitmenschen zu verletzen und häufig wechselnden (nichterwerbsmäßig betriebenen) Geschlechtsverkehr zu haben, wurde von den Schutzpolizisten nicht bzw. kaum als asoziales Verhalten angesehen. Land- und Stadtreicher nehmen im Asozialitätskonzept der befragten Schutzpolizisten einen herausragenden Platz ein. Von allen diskreditierbaren

Personen bzw. sozial auffälligen Gruppen wurde ihnen der signifikant höchste ($\alpha = 0,001$) "Asozialitätsgrad" zugeschrieben. Sie wurden von den Durchschnittsbeamten überwiegend bis weitgehend als "Asoziale" eingestuft. Erst mit weitem Abstand auf der "Asozialitätsskala" der Beamten folgen ihnen Kriminelle allgemein, Obdachlose, Rocker, Diebe, Zuhälter und Trinker.

Als nur mäßig bedingt "asozial" bezeichneten die Durchschnittspolizisten Prostituierte, Rauschgiftsüchtige, Zigeuner und Gelegenheitsarbeiter.

Wirtschaftskriminelle stehen an der Grenze, an der die Beamten die genannten sozialen Abweichler kaum bzw. nur bedingt als "asozial" bezeichneten. Schausteller, Psychopathen, HWG-Personen, Homosexuelle und Gastarbeiter als "Asoziale" zu bezeichnen, hielten die Polizisten nicht oder nur kaum für berechtigt.

Als die Hauptrahmenbedingungen für die Entwicklung von sozialen Verhaltensweisen, die im Erhebungsinstrument aus forschungsstrategischen Gründen (Vermeidung der Manipulation durch bereits differenzierend bewertende Verhaltenscharakterisierungen) pauschal als "asozial" bezeichnet, in der einschlägigen Literatur aber hinsichtlich ihrer sozialen Qualität als unsozial, unangepaßt, dissozial, antisozial usw. differenziert werden, gaben die Polizisten mangelnde Erziehung bzw. Fehlerziehung, durch negative Umwelteinflüsse erworbene Charakterabartigkeiten, äußere Zwänge und Zuschreibungseffekte an. Diese Einflußfaktoren wurden von ihnen als überwiegend bis bedingt zutreffend eingestuft. Ebenfalls in dieser Bewertungskategorie wurde die Etikettierung als "asozial" als eine vorurteilsbedingte Kennzeichnung bezeichnet. Daß die Polizeibeamten dem Aspekt von "Asozialität" als Zuschreibungseffekt wie auch dem der vorurteilsbedingten Etikettierung in dieser Bedeutungshöhe zustimmten, ist auf den ersten Blick als ein erwartungswidriges Ergebnis anzusehen, und zwar

insofern, als sie zumindest indirekt damit zugeben, daß soziale Kontrolleure (mithin auch sie selbst) bestimmte Sozialtatbetände gelegentlich auch falsch einschätzen und entsprechend dieser Einschätzung unkorrekterweise von anderen abweichendes Verhalten erzwingen, das dann wiederum seinerseits Anlaß zu sozialer Kontrolle gibt. Bei realistischer Analyse des schutzpolizeilichen Alltags ist jedoch durchaus einsichtig, daß den Beamten die Zuschreibungsproblematik von "Asozialität" sehr wohl bewußt sein kann. Denn wohl kaum eine andere Gruppe sozialer Kontrolleure macht häufiger als sie im Berufsalltag die konkrete Erfahrung, daß soziale Einschätzungen von Personen mit der Realität nicht übereinstimmen. Dies trifft vor allem z.B. für Verdachtskonstruktionen zu, die ihnen als herbeigerufenen Schlichtern in Konflikten von den Kontrahenten geliefert werden (Feldes 1988, S. 151ff; Lautmann 1975, S. 176ff), wohl aber auch für Verdachtsbilder, die sie selbst konstruieren.

Die Vorstellung, daß "Asozialität" als Zuschreibungs- oder Vorurteileffekt bzw. als Folge negativer Umwelteinflüsse auf die Personen, die als "Asoziale" diskriminierbar sind, zu sehen ist, wurde jedoch nur von einer - wenn auch großen - Gruppe der Schutzpolizisten geteilt. Ihr steht eine andere gegenüber, die "asoziales" Verhalten ursächlich durch anlagemäßige Charakterabartigkeiten, also als eine personale Seinsqualität erklärte, die in der Vorstellung dieser Beamten mehr oder weniger zwangsläufig und berechtigt in das mit dem Etikett "Asozialität" bezeichnete, soziale Abseits führen muß. Diese Ursacheerklärung fand im mittleren Niveau bedingte Zustimmung. Daß es hinsichtlich dieser inkompatiblen Ursachenerklärungen zwei Vertretergruppen gab, die die mittlere Zustimmungshöhe in den entsprechenden Statements bewirkt haben, und nicht Polizeibeamte, die beide widersprüchlichen Erklärungen bewußtseinsmäßig repräsentierten, wird an

späterer Stelle nachgewiesen.

Als bedingt zutreffend wurden von den Durchschnittspolizisten folgende Statements bezeichnet:

- asoziales Verhalten ist die Folge mangelnder Schulbildung**
- Asozialität ist eine Folge gescheiterter, beruflicher Integration.**

Psychische (seelische) und körperliche Erkrankungen sowie Bindungsunfähigkeit auf partnerschaftlicher Ebene wurden kaum bzw. gar nicht als Entstehungsbedingungen für "Asozialität" angesehen. Es ist, wie an späterer Stelle noch zu zeigen ist, Erfahrungstatsache auch der befragten Schutzpolizisten, daß Schulversager, beruflich Gescheiterte und materiell arme Menschen überhäufig unter denen zu finden sind, die sie selbst bedingt bzw. überwiegend oder gar weitgehend als "asozial" eingestuft haben, nämlich Stadt- und Landstreicher, Kriminelle und Obdachlose. Die relativ geringe Bedeutung jedoch, die sie dennoch diesen Sachverhalten zum Verständnis von "Asozialität" beimaßen, ist vielleicht damit zu erklären, daß sie auch Gegenbeispiele in genügender Zahl kennen dürften (Schneekloth 1986, S. 147), d.h. Arme, schulisch Diskreditierte und beruflich desintegrierte Personen, die nicht deviant und dauerhaft sozial auffällig geworden sind. Es könnte aber auch sein, daß sie über die tatsächliche Problematik defizitärer Bildungs- und Erziehungsleistungen insbesondere der Schule für die Entwicklung sozialer Devianz nur oberflächliche Kenntnisse hatten und somit zu relativen Fehleinschätzungen der genannten Sachverhalte kamen. Relative Fehleinschätzungen wurden von der Mehrheit der befragten Beamten auch hinsichtlich der Bedeutung von "Asozialität" für die Schulkarrieren von Kindern vorgenommen. Im Gegensatz zu der in Fachkreisen allseits bekannten Tatsache, daß z.B. Kinder aus Obdachlosenmilieu, das in städtischen Gebieten in der Regel als "Asozialenmilieu" gilt, hochsignifikant im Vergleich zu

anderen Kindern extrem negative Schullaufbahnentwicklungen (Höhmann 1976; Christiansen 1973; Lösel 1975) haben, hielten die Schutzpolizisten die Statements, daß Schulversagen und mangelnde Schulbildung Folgen von Asozialität sein können, nur bedingt für zutreffend. Sicherlich sind soziale Probleme, unter denen Kinder leiden, nicht die alleinigen Gründe für ihr Schulversagen, sie sind aber die vorherrschenden, und zwar insbesondere dann, wenn diese Probleme von negativen, öffentlichen Images begleitet werden.

2.3.2.2 Dimensionen der Sicht von "Asozialität", "Asozialen" und "asozialem Verhalten"

Die Varianz der Vorstellungen, des Alters und des Schulbildungsniveaus der befragten Schutzpolizisten konnte nur zu 40,1% faktorenanalytisch aufgeklärt werden, d.h. die subjektiven "Asozialitätsvorstellungen" einschließlich ihrer Alters- und Schulbildungseinflüsse sind nur zu etwa 40% ihrer Varianz als gemeinsame erklärbar, mit denen sie ihre Sichtweise des "Phänomens Asozialität" strukturierten (s. Tab. 1). Mithin sind etwa 60% der Varianz ihrer Vorstellungen eher als persönliche denn als gruppentypische Vorstellungsanteile zu bezeichnen. Dieses drückt einen relativ geringen Professionalisierungsgrad (vgl. hierzu auch Skolnick 1971) des Bewußtseins aus, das die Beamten über das besagte Phänomen hatten. Dieser geringe Professionalisierungsgrad bedeutet hinsichtlich der handlungsleitenden Funktion der Vorstellungen, daß verschiedene Beamte bei der Wahrnehmung gleicher Sachverhalte mehr unterschiedliche als gemeinsame Interpretationen in Richtung "Asozialitätsdefinitionen" vornehmen.

Dies kann unter der Perspektive sozialen Selektionshandelns von Polizeibeamten (vgl. Malinowski 1975; Kirch 1975) durchaus als problematisch angesehen werden, ist jedoch unter der Perspektive, daß persönliche Vorstellungen eher als gruppentypische veränderbar sind (vgl. Lautmann 1975, S. 177f), insofern auch als eine spezifische Chance zu sehen, als Trainings, die in Bezug auf soziales Selektionshandeln kontraindiziert sind, effektiver greifen können.

Die höchsten Kommunalitäten (h^2), d.h. die höchsten Anteile an der Aufklärung der Vorstellungsvarianz, die alle befragten Polizeibeamten gemeinsam hatten, betreffen die Gewichtungen der Statements, in denen schädigendes Verhalten - in der Regel mit kriminogener Valenz - als "asoziales" bezeichnet wird. Es sind vor allem folgende Sachverhalte bzw. Personen, über die die Polizeibeamten ein Höchstmaß an Gemeinsamkeit in bezug auf ihre Vorstellungen hatten:

- Schädigen des Staates (z.B. durch Steuerhinterziehung) ($h = .79$)
- Wirtschaftskriminalität ($h = .72$)
- Entwenden fremden Eigentums ($h = .72$)
- bewußtes Schädigen der Gesundheit anderer ($h = .69$)
- Diebe ($h = .68$)
- unrechtmäßige Bereicherung ($h = .63$)
- "Asozialität" als Folge mangelnder Schulbildung ($h = .63$).

Kerngesichtspunkt dieser Sachverhalte ist der Unrechtsgehalt schädigenden bzw. kriminellen Verhaltens. Daß die Polizeibeamten in dieser Hinsicht extrem bis relativ einheitliche Beurteilungsmaßstäbe anlegen würden, kann nicht verwundern. Denn zum einen ist Legalität bzw. Illegalität spezifischer Handlungsweisen nur in engen Grenzen interpretierbar und zum anderen ist es eine der spezifischen Aufgaben der Polizei, die Einhaltung der

Rechtskonformität im Handeln der Bevölkerung zu überwachen.

"Asozialität" bzw. "asoziales Handeln" wurde - dies wird aus diesem Ergebnis einsichtig - von den befragten Polizisten einheitlich insbesondere am Legalitätsprinzip gemessen, an dem sie vor allem ihre erste und hauptsächlichste Vorstellungsdimension ausrichten.

Fünf Dimensionen bestimmen die gemeinsame Sichtweise, in der die Beamten ihre Vorstellungen von "Asozialität", "Asozialen" und "asozialem" Verhalten strukturierten, die in der Reihenfolge ihrer Gewichtigkeit folgendermaßen bezeichnet werden können:

1) Aktives, bewußtes Schädigen bzw. Gefährden bzw. Verletzen (einschließlich der Destruktion der eigenen Person und damit der Selbstetablierung als eines mittelbar die Gemeinschaft schädigenden Sozialfalls sowie des Verletzens der Psyche anderer),

2) Sozialisationsbedingungen von Devianten bzw. für die Entwicklung von "asozialem" Verhalten,

3) Soziale Außenseitergruppen (die mehr oder weniger augenscheinlich durch ihre Lebensform zu den sogenannten "Normalen" in sozialer Distanz stehen),

4) (Nicht-) Anpassung an Normen und Ordnungsgesichtspunkte,

5) "Asozialität" als Zuschreibungs- versus Veranlagungskategorie.

Zu 1): Diese Dimension bindet allein ca. 37% der aufgeklärten Varianz (d.h. etwa 15% der Gesamtvarianz) und wird am stärksten von Aspekten krimineller Schadensanrichtung geprägt. Die entsprechenden Items haben sowohl die höchste Ladung als auch mehrheitlich die höchste Kommunalität. Stärkstes Gewicht ($\alpha = .81$) der Faktorbildung in dem Sachverhaltskomplex, der auf dieser Dimension als "Asozialitätsmerkmal" gewertet wird, hat folgendes Statement: "Asozial ist, wer dem Staat Schaden zufügt (z.B. durch

Steuerhinterziehung"). Die Verhaltensweisen, die in den entsprechenden Items direkt ausgedrückt bzw. über Gruppenbezeichnungen für bestimmte Personen implizit angesprochen werden, werden üblicherweise in der Literatur als antisoziales Verhalten charakterisiert. Die bewußtseinsmäßige Trennung antisozialen Verhaltens, das bewußt und aktiv auf Destruktionen ausgerichtet ist, von asozialem Verhalten wird also so auch von den Schutzpolizeibeamten vorgenommen. Da diese Dimension bezüglich ihrer zentralen Inhalte, auf die bereits schon eingegangen worden ist, zugleich den Bereich sozialer bzw. gesellschaftlicher Realität markiert, auf den bezogen die Polizei im Handlungszwang steht (Pflicht zur Aufklärung und Verfolgung von Kriminalität) und der somit nicht interindividuell als umfänglich variabel interpretierbar ist (da weitgehend durch Strafgesetze meist eindeutig als illegitim definiert), ist verständlich, daß dieser Vorstellungskomplex von besonderer Intensität der gemeinsamen Sicht ist, was sich in den überwiegend extrem hohem Ladungen der Items ausdrückt, die diese Dimension konstruieren. Es mag zwar Alltagserfahrung von Polizeibeamten sein, daß sich Kriminalität überhäufig auch im Umfeld von Trinkern und Rauschgiftsüchtigen entwickelt und daß sozial Unfriedfertige und solche, die das religiöse Empfinden anderer in irgendeiner Weise verletzen, ein besonderes Handlungsproblem im polizeilichen Alltag darstellen, unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Berücksichtigung des Einzelfalles aber kann die Tatsache, daß die Befragten die solchermaßen zu beschreibenden Personen bewußtseinsmäßig in die Kategorie der Destruktionsintentionierten einreihen, auch als bedenklich angesehen werden. Sie gewichteten zwar die entsprechenden Items nur mittelmäßig hoch bis niedrig, aber ihre Zusammenschau dieser Personen mit "Kriminellen" berechtigt zumindest zu dem Verdacht, daß sie mit ihrer sozialen Wahrnehmung solcher Personen auch die Ei-

genaufforderung zur verstärkten Kontrolle derselben als potentiellen Kriminellen implizieren (vgl. Kap. 2.2).

Zu 2): Gut 20% der aufgeklärten Varianz (etwa 8% der Gesamtvarianz) enthält diese Dimension, in der das Höchstmaß an gemeinsamer Vorstellung in Bezug auf Gesichtspunkte der Schulbildung (höchste Ladung von $a = .77$), dem Grad beruflicher Integration ($a = .64$) und der (krankhaften) psychischen Verfassung von "Asozialen" ($a = .53$) besteht. "Asozialität" und Sozialisationsbedingungen wurden in wechselseitigem Wirkungsverhältnis gesehen, was daraus zu schließen ist, daß auf dieser Dimension z.B. sowohl mangelnde Erziehung, geringe Schulbildung, gescheiterte berufliche Integration, Armut und psychische und körperliche Erkrankungen als Entstehungsbedingungen von "Asozialität" ("asozialem" Verhalten) wie auch "Asozialität" als Ursache von mangelnder Schulbildung und Schulversagen registriert wurden. Die befragten Beamten maßen diesen Gesichtspunkten im Durchschnitt nur geringe bis mittelmäßige Bedeutung zu. D.h. unter Berücksichtigung ihrer hier festgestellten Bewußtseinsdimension, daß sie die Sozialisationsprobleme von Devianten zwar grundsätzlich wahrnahmen, diese aber nicht übermäßig gewichteten.

Zu 3): Zusammengefaßt wurden auf dieser Dimension (gut 18% der aufgeklärten bzw. 7,25% der Gesamtvarianz) Land- und Stadtreicher ($a = .42$), Obdachlose ($a = .45$), Prostituierte ($a = .47$) und ihre "Dauerkunden" ($a = .44$), Zigeuner ($a = .61$), Gelegenheitsarbeiter ($a = .54$), Schausteller ($a = .69$) und HWG-Personen ($a = .53$). Objektives, gemeinsames Kennzeichen dieser Personengruppen ist es, daß sie durch ihre eingeschränkten oder fehlenden oder ständig wechselnden Außenkontakte oder durch ihr (im Regelfall nicht

kriminelles) Handeln im "sozialen Abseits" eine Lebens- und Betätigungsform praktizieren, die sich der informellen Sozialkontrolle durch die bodenständigen Bürger entzieht. Ihre Lebensgewohnheiten einschließlich ihrer sozialen Verhaltensstrategien sind in der Regel zwar in-group-dynamisch kontrolliert, nicht aber durch Außengruppen kontrollierbar, d.h. ihre Sozialregeln sind den Insidern zwar bekannt, nicht jedoch ihrem sozialen Umfeld.

Da die Items, in denen der vermeintliche "Asozialitätsgrad" von Schaustellern und "Zigeunern" einzuschätzen ist, die höchsten Ladungen auf diesem Faktor haben (und die aufgrund ausreichender Varianz der entsprechenden Urteile kein Artefakt der statistischen Aufbereitung sein können), ist anzunehmen, daß in der Vorstellung der befragten Polizeibeamten planmäßige, intensive Mobilität (räumlich, zeitlich und/oder sozial) eine besondere Bedeutung für ihre Sicht von sozialen Außenseitergruppen hat. Planmäßige Mobilität erhöht die Schwierigkeit der informellen Sozialkontrolle von Personen, deren Existenz bei der Mehrheit der Bevölkerung eh in geringem Ansehen steht und von dieser ohnehin schon kaum kontrollierbar ist. Umso mehr können Polizeibeamte der Auffassung sein, daß diese Personengruppen von ihnen formell zu kontrollieren sind. Wie bereits an früherer Stelle dargestellt, wurden besonders Land- und Stadtstreicher sowie Obdachlose von den befragten Polizisten als "asozial" eingeschätzt, weniger aber z.B. Schausteller und Zigeuner. Da jedoch die Mobilität von Personen eine nachgewiesenermaßen besondere Bedeutung für ihre Kontrollperspektiven hat, kann unterstellt werden, daß diese bei Vorliegen einer weiteren Auffälligkeit ihnen durchaus Anlaß gibt, diese beiden Auffälligkeiten zu einem Verdachtsbild zu verdichten.

Zu 4): Auf dieser Dimension, die durch gut 15% der aufgeklärten Varianz (etwa 6% der Gesamtvarianz) gebildet wird, wurde von den Polizeibeamten der unterstellte "Asozialitätsgrad" von Verhalten spezifisch an dem Grad der Abweichung dieses Verhaltens von den Normen und Ordnungsgesichtspunkten gemessen, die in der Gesellschaft oder in ihren konformen Subsystemen gelten. Da die im Erhebungsinstrument zum Problemkomplex "Norm und Ordnung" enthaltenen Statements mehrheitlich relativ allgemein formuliert sind, läßt sich nicht eindeutig sagen, ob die Polizeibeamten eher die Anpassung an spezielle Ordnungsgesichtspunkte gemeint und damit kritisch differenziert haben oder ob sie in positivistischer Generalisierung allgemein den Grad der Verhaltenskonformität mit jeglichen in der Gesellschaft bzw. in jeweiligen sozialen Gruppen geltenden Normen zum Maßstab ihrer Bewertung genommen haben. Aus dem Vergleich der Höhe der Ladungen, mit denen die entsprechenden Items diesen Faktor konstruieren (Nicht-Anpassung an ($a = .57$) und Verletzen ($a = .63$) von Normvorstellungen, Normabweichungen allgemein ($a = .54$), Mißachten gesellschaftlicher Ordnungsgesichtspunkte in der eigenen Lebensführung ($a = .57$), Störung des Friedens der eigenen Sozialgruppe ($a = .59$)), kann bezüglich dieses Gesichtspunktes keine ausreichend zuverlässige Aussage hergeleitet werden. Allerdings kann aus dem Ladungsvergleich der Urteile über das Verletzen gesellschaftlicher Normvorstellungen vom sozialen Zusammenleben ($a = .63$) als "Asozialitätsphänomen" und über den "Asozialitätscharakter" jeglicher Abweichung von Gesellschaftsnormen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen dieser Statements (3,46 bzw. 2,67) durch die Befragten geschlossen werden, daß die Polizeibeamten unter dieser Perspektive vor allem bewußte, also von den abweichenden Personen gewollte Konflikte mit geltenden Normen zusammengefaßt haben. Dies bestätigen auch

die relativ hohen, wenn auch nicht signifikanten Ladungen anderer Items, in denen die Normproblematik von Verhalten angesprochen wird. Entsprechende Statements sind z.B.:

"Asozial ist, wer der Gesellschaft finanziell zur Last fällt, obwohl er die geistigen und körperlichen Fähigkeiten besitzt, seinen Unterhalt selbst zu verdienen" (a = .40).

"Asozial ist, wer keiner geregelten Arbeit nachgeht" (a = .31).

"Asozial ist, wer bewußt in Kauf nimmt, daß durch sein Handeln die Gesundheit anderer Menschen gefährdet wird (a = .28).

"Asozial ist, wer sozialen Unfrieden stiftet" (a = .39).

"Asozial ist, wer durch sein Verhalten (bewußt oder unbewußt) gegen die Ordnung in Staat und Gesellschaft arbeitet" (a = .44).

"Asozial ist, wer Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt" (a = .24).

"Asozial ist, wer dem Staat Schaden zufügt (z.B. durch Steuerhinterziehung)" (a = .29).

"Asozial ist, wer keinen festen Wohnsitz hat, obwohl er einen nehmen könnte" (a = .31).

"Asozial ist, wer streitsüchtig ist" (a = .28).

Diese Items laden z.T. auch auf anderen Faktoren hoch bzw. sogar signifikant, was bedeutet, daß die Polizeibeamten die konkreten Verhaltensinhalte, die in ihnen formuliert sind, differenzierend unter verschiedenen Aspekten beurteilt haben. So spielte in ihrer Vorstellung z.B. hinsichtlich dem Faktum, daß ein bestimmtes Verhalten sozialen Unfrieden stiften kann, zwar der Gesichtspunkt des Schädigens die Hauptrolle, dieses Verhalten wurde aber gleichzeitig auch unter dem Gesichtspunkt der Normkonformität bzw. -inkonformität wahrgenommen und beurteilt.

Daß die Polizeibeamten einerseits eine eigene Wahrnehmungs- und Beurteilungsdimension für die Normkonformitätsfeststellung von Verhalten anlegten und andererseits ebenfalls eine eigene Dimension in ihrer Optik für den sozialen Schädlichkeitscharakter von spezifischen Verhaltensweisen hatten, zeigt, daß sie strategisch streng differenzierten nach dem Sozialcharakter, den normabweichende Verhaltensweisen für das Zusammenleben von

Menschen haben.

Als besonders bedeutsam ist hervorzuheben, daß diese Dimension von dem Schulbildungsniveau der Befragten beeinflusst ist. Entsprechend der signifikanten, negativen Ladung ($a = -.42$) dieses Items auf dieser Dimension ist festzustellen, daß Polizeibeamte mit Realschulabschluß diesen Normaspekt bei der Beurteilung von Verhalten weniger berücksichtigt haben, als dies von solchen mit Volksschulabschluß getan worden ist.

Zu 5): Eine eigene Beurteilungsdimension hatten die befragten Schutzpolizisten für die Interpretation von "Asozialität" als Zuschreibung versus "Asozialität" als anlagebedingte Persönlichkeitsauffälligkeit. Diese Perspektive wird vor allem durch die signifikanten Ladungen begründet, die folgende Items auf dem entsprechenden Faktor (F 5) haben:

"Wenn Menschen von anderen Menschen als asozial bezeichnet werden, beruht das Urteil weniger auf der Beobachtung objektiven Verhaltens und geäußerter Einstellungen der als asozial Bezeichneten als vielmehr auf Zuschreibungen der Urteiler" ($a = .49$).

"Verhalten von Menschen ist nur dann als asoziales zu bezeichnen, wenn derjenige, dessen Verhalten beurteilt wird, reale Möglichkeiten hat, sich anders, nämlich normkonform zu verhalten" ($a = .30$).

"Wenn ein Mensch von anderen als asozial bezeichnet wird, beruht das Urteil auf Vorurteilen der Beurteiler" ($a = .34$).

Entsprechend der Bewußtseinsrichtung, die sich in diesen Statements ausdrückt, ist die ebenfalls signifikante Ladung des folgenden Statements, das die gegensinnige Richtung anzeigt, negativ. "Asoziales Verhalten hat seine Ursache in anlagemäßigen Charakterabartigkeiten" ($a = -.48$).

Die Gegensinnigkeit der Ladungen verschiedener Items bedeutet im konkreten Fall, daß diejenigen Polizeibeamten, die dem Zuschreibungsaspekt tendenziell eher zustimmten als ihn ablehnten, den Aspekt von Charakterabartigkeiten als Ursache von "Asozialität" tendenziell eher ablehnten als

ihm zustimmten, und daß diejenigen, die den Zuschreibungsaspekt eher verneinten, dem Aspekt der Charakterabartigkeiten als "Asozialitätsursache" eher zustimmten. Entsprechend wurden die Inhalte der Statements, die auf diesem Faktor ebenfalls positiv laden - wenn auch nicht signifikant, so doch konstruktiv zur Dimensionierung beitragend -, von den Polizeibeamten, die dem Zuschreibungsaspekt zustimmten, auch eher akzeptiert, während die Beamten, die den Zuschreibungsaspekt eher ablehnten, auch die Gültigkeit der Inhalte der ebenfalls positiv ladenden Statements eher verneinten. Vice versa gilt die Tendenz des Zusammenhangs der Vorstellungen, die sich in den negativ ladenden Statements ausdrücken. Unter den Beamten waren also zwei Gruppen, die in dem vorstellungsmäßigen Spannungsverhältnis der Deutung von "Asozialität" als Zuschreibung und der von "Asozialität" als anlagemäßigem Charakterproblem gegensinnig dachten. Sie lassen sich, dies zeigt die relativ hohe, wenn auch nicht signifikante Ladung des Alters ($a = -.35$) der Befragten auf diesem Faktor, tendenziell als die Jüngeren und die Älteren identifizieren (wahrscheinlich als die Dienstjüngeren und die Dienstälteren, was allerdings wegen der Nichterfassung der entsprechenden Daten nicht mehr exakt nachprüfbar ist). Diejenigen Beamten, die dem Aspekt, daß "Asozialität" eine Zuschreibungskategorie sei, zustimmten, waren tendenziell die jüngeren, diejenigen, die diesen Aspekt eher ablehnten, waren tendenziell die älteren. Entsprechend dieser Bipolarität der Erklärung von "Asozialität" als Zuschreibung versus "asoziales" Verhalten als einer Erscheinung, die ursächlich als anlagemäßige Charakterabartigkeiten zu beschreiben sei, wurden von den Polizeibeamten, die "asoziales" Verhalten als ein Charakterproblem bezeichneten, auch folgende Statements höher, d.h. im konkreten Fall gegensinnig zum Urteil der Beamten gewichtet, die eher den Zuschreibungsaspekt favorisierten.

"Asozial ist, wer der Gesellschaft finanziell zur Last fällt, obwohl er die geistigen und körperlichen Fähigkeiten besitzt, seinen Unterhalt selbst zu verdienen" (a = -20).

"Landstreicher sind asozial" (a = -.30).

"Asozial ist, wer keiner geregelten Arbeit nachgeht" (a = -.38).

"Rocker sind asozial" (a = -.35).

Umgekehrt stimmten tendenziell die Schutzpolizisten, die "Asozialität" eher als Zuschreibungsproblematik kennzeichneten, gegensinnig zum Urteil der anderen folgenden Statements zu:

"Asozial ist, wer bewußt in Kauf nimmt, daß durch sein Handeln die Gesundheit anderer Menschen gefährdet wird" (a = .34).

"Asozial ist, wer dem Staat Schaden zufügt" (a = .21).

"Wirtschaftskriminelle sind asozial" (a = .28).

"Asozial ist, wer das Empfinden der Mehrheit der Bevölkerung von Ehrlichkeit verletzt" (a = .21).

"Asozialität ist die Folge mangelnder Erziehung bzw. Fehlerziehung" (a = .20).

Aus der Zusammenschau dieser Ergebnisse ergibt sich, daß die Polizeibeamten, die "Asozialität" tendenziell eher als ein anlagemäßiges Charakterproblem betrachteten, diese ihre Vorstellungen vor allem an Verhaltensweisen festmachten, die "ein Leben auf Kosten anderer" implizieren. In diesem Zusammenhang hat der Gesichtspunkt, ob "Asozialisierbare" keiner geregelten Arbeit nachgehen, eine besondere Bedeutung. Dagegen sahen die Polizeibeamten, die "Asozialität" tendenziell eher als ein zugeschriebenes Etikett interpretierten, "echte Asozialität" (echt im Sinne der Vorstellung realer Vorfindbarkeit) vor allem in Verhaltensweisen, die sich aktiv gegen die Physis und/oder Psyche anderer Personen oder gegen die (staatliche) Gemeinschaft richten. Dieses Verhalten wurde gleichzeitig tendenziell als eine Folge mangelnder Erziehung bzw. von Fehlerziehung gesehen (siehe Ladung des entsprechenden Statements), also als ein pädagogisches Problem und nicht als ein solches angeborener Seinsqualitäten. Daß diese Beamten diese Verhal-

tensweisen, die hinsichtlich ihrer sozialen Qualität eigentlich als unsozial, dissozial bzw. antisozial zu bezeichnen sind und in der einschlägigen Literatur, wie bereits erwähnt, auch als solche beschrieben werden, unter dem Begriff "asozial" inkriminierten, ist ein Artefakt des verwendeten Erhebungsinstrumentes (vgl. Rauchfleisch 1981; Iben 1971). Da sie ohnehin "Asozialität" vor allem als Zuschreibungseffekt interpretierten, ist zu unterstellen, daß sie, wenn sie dazu die Möglichkeit gehabt hätten, die entsprechenden Verhaltensweisen auch verbal differenzierter beurteilt hätten, was die vorgegebene "Asozialitätsskala" aber eben nicht erlaubte. Es ist allerdings auch zu unterstellen (siehe mittleres Beurteilungsniveau der entsprechenden Statements), daß auch sie die Diskriminierungswürdigkeit schädlichen Sozialverhaltens allgemein bejahten.

Die gleichzeitige bewußtseinsmäßige Verknüpfung von "Asozialität" als Zuschreibung mit Vorstellungen von schädigendem Verhalten als einem diskriminierungswürdigen bzw. "asozialen" dokumentiert, daß diese Beamten in ihrer Bewertungsstrategie keiner "platten" Etikettierungstheorie folgten, sondern konsequent zwischen der bloßen Existenz diskreditierbarer Personen, die im sozialen Abseits stehen, und in weitestem Sinn tatsächlich unsozialem Verhalten unterschieden haben.

Dagegen hat sich die andere Extremgruppe der befragten Schutzpolizisten, die Landstreicher, Rocker und Personen ohne geregelte Arbeit als "Asoziale" einstuft, in ihrer Bewertung vor allem am sozialen Schein diskreditierbarer Personen orientiert. Statements, die gleichzeitig auf mehreren Dimensionen relativ bedeutsam laden und die gleichzeitig auf ausreichend hohem Niveau gewichtet wurden, kennzeichnen Sachverhalte, um die herum die befragten Polizeibeamten durch Generalisierung des jeweiligen Inhalts tendenziell ihr

"Asozialitätsbild" entwickelt haben; d.h. diese Sachverhalte sind solche, die als zentral für die Strategie der Orientierung der befragten Beamten im Umgang mit "Asozialisierbaren" anzusehen sind. Sie sind insofern zentral, als die befragten Polizeibeamten den vermeintlichen "Asozialitätsgrad" dieser spezifischen Sachverhalte (Verhalten, Personen) gleichzeitig auf mehreren (allen) Dimensionen ihrer gemeinsamen Optik geprüft haben.

Umfängliche und intensive Generalisierungen sind von den Polizeibeamten nicht vorgenommen worden. Nur folgende Auffälligkeiten wurden - allerdings in sehr geringem Maße, wie die meist mittelmäßigen Ladungen und Kommunalitäten zeigen - unter der Perspektive von "Asozialität" generalisiert:

"Landstreicher", "Rocker", Personen, die keiner geregelten Arbeit nachgehen, sowie solche, die keinen festen Wohnsitz haben, obwohl sie einen nehmen könnten.

Die vorgenommenen Generalisierungen gehen fast ausnahmslos auf das Konto der Schutzpolizisten, die "Asozialität" als ein anlagemäßiges Charakterproblem der so Bezeichneten betrachteten, was sich in der Negativität und Höhe der Ladungen ausdrückt, die die entsprechenden Statements auf der Dimension "Asozialität als Zuschreibung" versus "Asozialität als anlagemäßiges Charakterproblem" haben.

2.3.2.3 Schutzpolizeispezifische Vorstellungen von "Asozialität", "Asozialen" und "asozialem" Verhalten

Polizeibeamte sind in ihrem Berufsalltag zwar soziale Kontrolleure, die ihre Kontrollperspektiven vor allem an vorgegebenen Richtlinien auszurichten

haben - in dieser Hinsicht sind sie anderen Sozialkontrolleuren gleich -, in ihrem Privatleben sind sie aber auch Angehörige des "Normalbürgertums" und demzufolge hinsichtlich der Wahrnehmung und Bewertung von Alltagsphänomenen wie dem, daß sozial Exmittierte als "Asoziale" bezeichnet werden, bewußtseinsmäßig auch in bezug auf ihre berufliche Kontrolloptik zumindest z.T. vorprogrammiert.

Ein großer Teil der faktorenanalytisch nicht aufklärbaren Varianz ihrer Vorstellungen kann als in dieser Weise unterschiedlich geprägt verstanden werden.

Aber auch ihre gemeinsamen Vorstellungen müssen nicht notwendigerweise als polizeispezifisch angesehen werden. Sie können -zumindest hypothetisch - auch deckungsgleich mit den Vorstellungen sogenannter "Normalbürger" bzw. mit denen anderer Sozialkontrolleure sein.

Zur Prüfung dieser Hypothese wurden folgende Verfahren durchgeführt:

- Vergleich der Faktorenstruktur der Statementgewichtungen der Polizeibeamten mit den jeweiligen Faktorenstrukturen der Urteile anderer Sozialkontrolleure (wobei die Faktormatrix der Polizeibeamten als invariante und die der anderen Sozialkontrolleure als Rotationsmatrizen gewählt wurden, d.h. für letztere wurde für den Vergleich hypothetisch ebenfalls eine 5-Faktorenstruktur angenommen).

- Diskriminanzanalytische Prüfung der Trennschärfe der Polizeivorstellungen von "Asozialität" im Vergleich zu denen der anderen Sozialkontrolleure (wobei aus Gründen der Anwendungsbeschränkungen, die das verwendete EDV-Programm auferlegt, die Gesamtzahl der Items (Statements) in 4 Itemsets (von 1 x 15 und 3 x 14 Items) in der Reihenfolge ihrer mittleren Gewichtung durch die Polizeibeamten aufgeteilt wurde).

- Prüfung der Bedeutsamkeit der einzelnen Items (Statements) für die Unterscheidung von Polizeibeamten und den anderen Kontrolleuren durch Korrelation der für die einzelnen Testpersonen errechneten Diskriminanzwerte mit den ursprünglichen Gewichtungen, die sie für die einzelnen Statements vorgenommen hatten. Das Signifikanzniveau der Koeffizienten gibt demnach den Grad der Bedeutsamkeit der jeweiligen

Statements für die Unterscheidung der Polizeibeamten von den anderen Sozialkontrolleuren an. Aufgrund der mathematischen Definition der Diskriminanzwerte indizieren positive Koeffizienten, daß die Polizeibeamten im Vergleich zu den anderen Sozialkontrolleuren die entsprechenden Statements am höchsten gewichteten, negative Koeffizienten beinhalten dementsprechend den umgekehrten Sachverhalt.

- Prüfung der Häufigkeitsunterschiede und Medianvergleiche der Gewichtungen einzelner Statements durch die Polizeibeamten und die "Normalbürger".

Die von den befragten Schutzpolizisten gemeinsam an das Phänomen "Asozialität" angelegte Optik ist schmal. Ohne Berücksichtigung des Schulbildungs- und Alterseinflusses konnten nur gut 41% der Vorstellungsvarianz als polizeieinheitlich dimensionierte Vorstellungen identifiziert werden (s. Tab. 2). Dieses Ergebnis zeugt von einem relativ niedrigen Professionalisierungsgrad der "Asozialitätssichtweise" der befragten Polizeibeamten. Dieser wird nur noch von dem der Grundschullehrer und Heimerzieher unterschritten (etwa 38% gemeinsamer Varianz). Den vergleichsweise höchsten Professionalisierungsgrad ihrer Sichtweise von "Asozialität" hatten die Beamten und Angestellten im Strafvollzug (ca. 65% gemeinsame Vorstellungsvarianz). Dies muß wohl als Effekt ihres berufstätlichen Umganges mit schwierigen, kriminalisierten Personen gewertet werden.

Tabelle 2:

Anteil der faktorenanalytisch aufgeklärten Varianz der "Asozialitätsvorstellungen" sozialer Kontrolleure an der Gesamtvarianz (in %; Zahl der extrahierten Faktoren jeweils in Klammern hinter den Prozentangaben; einbezogen wurden jeweils die in Tab. 1 angegebenen Variablen mit Ausnahme der Schulbildungs- und Altersvariable)

Polizeibeamte	41,48% (5)
Grundschullehrer	38,15% (6)
Sonderschullehrer	50,75% (7)

Seelsorger	46,55% (6)
Gefängnisbeamte	
u. -angestellte	65,47% (6)
Jugendamtspersonal	46,02% (6)
Kindergärtnerinnen	50,84% (6)
Heimerzieher	37,59% (6)
"Normalbürger"	46,02% (5)

(Legende: Der in dieser Tabelle angegebene Prozentanteil der aufgeklärten Vorstellungsvarianz von Polizeibeamten weicht deswegen von den in Tab. 1 angegebenen ab, weil von der in Tab. 1 angegebenen Faktorenanalyse zusätzlich zu den "Asozialitätsstatements" das Alter und die Schulbildung der Befragten berücksichtigt wurden. In den Faktorenanalysen, deren Teilergebnisse in Tab. 2 wiedergegeben werden, sind zum Zwecke der direkten Vergleichbarkeit der Vorstellungen aller Gruppen nur die jeweiligen "Asozialitätsstatements" berücksichtigt worden.)

Die Schutzpolizisten hatten ebenfalls einen niedrigen Differenzierungsgrad ihrer Sichtweise. Zusammen mit den "Normalbürgern" erfaßten sie das "Asozialitätsproblem" auf nur fünf Dimensionen, während die anderen Befragungsgruppen ihre Sichtweise mehrheitlich auf sechs Dimensionen differenzierten. Die Sonderschullehrer betrachteten "Asozialität" am differenziertesten, nämlich auf sieben Dimensionen. Da Sonderschullehrer (Lernbehindertenlehrer) alltäglich in ihrem Beruf mit dieser Problematik in ihrer ganzen Breite konfrontiert werden, war es eigentlich im vorhinein zu erwarten, daß diese Befragungsgruppe zwar nicht die einheitlichsten, so doch die differenziertesten Beurteilungen vornahm, was jedoch nicht schon heißt, daß sie "Asozialität" auch am angemessensten charakterisierten.

Insgesamt ist die gemeinsame Urteilsstruktur der Polizisten der jeweiligen der anderen Sozialkontrolleure mehr ähnlich als unähnlich (s. Tab. 3). Die größten Strukturunterschiede in den "Asozialitätsvorstellungen" hatten die

Polizeibeamten im Vergleich zu den Seelsorgern ($R = .76$) und Gefängnisangestellten bzw. -beamten, die größten Strukturübereinstimmungen hatten sie mit dem Jugendamtspersonal ($R = .87$) und den "Normalbürgern" ($R = .86$), d.h. ihre jeweiligen Urteilsstrukturen (faktorenanalytisch aufgeklärte Varianz) werden maximal durch etwa 75% gemeinsamer Vorstellungsvarianz erklärt. Die Unterschiede der Vorstellungen der Polizeibeamten auch zu denen dieser Sozialkontrolleure sind mithin durchaus noch als beträchtlich zu bezeichnen (s. Tabelle 3).

Tabelle 3:

Koeffizienten der Ähnlichkeit (R) der Faktorenstruktur der Statements von Schutzpolizisten über "Asozialität", "Asoziale" und "asoziales" Verhalten mit der Faktorenstruktur der entsprechenden Statements anderer Sozialkontrolleure bzw. der "Normalbürger" (die Ähnlichkeitsprüfungen wurden für die in Tab. 2 angegebenen Faktorenanalysen vorgenommen)

	R(t)	R1	R2	R3	R4
R5					
Grundschullehrer .73	.83	.89	.81	.80	.86
Sonderschullehrer .61	.81	.81	.81	.82	.90
Seelsorger .68	.76	.85	.77	.73	.76
Gefängnisangestellte und Beamte .58	.78	.85	.82	.86	.60
Jugendamtspersonal .87	.87	.87	.88	.87	.85
Kindergärtnerinnen .76	.85	.90	.86	.83	.81
Heimerzieher .81	.84	.91	.83	.82	.80
Normalbürger .88	.86	.93	.82	.88	.73

Legende: (R (t) = Koeffizient der Ähnlichkeit der totalen Faktorenstrukturen. R 1 = Koeffizient der Ähnlichkeit der 1. Vorstellungsdimension der Polizeibeamten mit der jeweils 1. Vorstellungsdimension der anderen Sozialkontrolleure; die weiteren Ziffernindizes von R bezeichnen entsprechend die

jeweils verglichenen Faktoren)

Hinsichtlich der einzelnen Dimensionen, auf denen das "Asozialitätsphänomen" von den Polizeibeamten und den anderen Gruppen von Sozialkontrolleuren bewußtseinsmäßig geordnet wurde, sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

1) Der Gesichtspunkt des bewußten Schädigens und Gefährdens anderer ist für das "Asozialitätskonzept" aller gemeinsam von ähnlicher bzw. weitgehend gleicher Bedeutung. Die größte Differenz in dieser Hinsicht (etwa 35% der aufgeklärten Varianz) besteht zwischen den Polizeibeamten und den Sonderschullehrern, die größte Übereinstimmung zwischen den Polizeibeamten und den "Normalbürgern" (ca. 87% der aufgeklärten Varianz).

2) Dies gilt mit geringerem Gültigkeitsgrad auch mehrheitlich hinsichtlich der Vorstellungen, wie die genannten Sozialisationsbedingungen für die Entwicklung von Devianz bzw. der der Asozialisierung von Menschen zu bewerten sind. Auch in dieser Hinsicht besteht die größte Nähe zwischen den Polizeibeamten einerseits und dem Jugendamtspersonal ($R = .88$) und den Kindergärtnerinnen ($R = .86$) andererseits und die größte Vorstellungsdistanz der Polizeibeamten zu den Seelsorgern ($R = .77$).

3) Hinsichtlich der Kennzeichnung von sozialen Außenseitergruppen als "asozial" stimmten die Polizeibeamten weitgehend mit den Gefängnisangestellten bzw. -beamten ($R = .86$), dem Jugendamtspersonal ($R = .87$) und den "Normalbürgern" ($R = .88$) überein. Ihre größte Differenz ist wiederum zu den Seelsorgern festzustellen.

4) Hinsichtlich dem Aspekt der (Nicht-)Anpassung an Normen und Ordnungsgesichtspunkte stimmten die Polizeibeamten am höchsten mit den Sonderschullehrern ($R = .90$; das sind 81% gemeinsamer Vorstellungsvarianz), den Grundschullehrern ($R = .86$) und dem Jugendamtspersonal überein. In dieser Hinsicht unterschieden sie sich von den "Normalbürgern" ($R = .73$) bedeutsam und von den Seelsorgern extrem ($R = .60$).

5) "Asozialität" als Zuschreibungs- versus Veranlagungskategorie ist die Perspektive, hinsichtlich der sich die Vorstellungen der Polizeibeamten am intensivsten von denen anderer sozialer Kontrollgruppen unterschieden, und zwar bedeutsam von denen der Gefängnisbeamten bzw. -angestellten, der Sonderschullehrer, der Seelsorger, der Grundschullehrer, der Kindergärtnerinnen und mit geringem Abstand auch denen der Heimerzieher. Nur mit den "Normalbürgern" stimmten sie in dieser Hinsicht extrem hoch überein ($R = .88$).

Durch welche Aspekte (Statements) diese Unterschiede in den Vorstellungsdimensionen zustande gekommen sind, kann hier nicht umfassend dargestellt werden. Allgemein können die Gründe für diese Unterschiede darin gesehen werden, daß die einzelnen Gruppen die Aspekte von "Asozialität" als ein anlagebedingtes Charakterproblem nicht nur z.T. extrem unterschiedlich gewichteten, sondern auch unterschiedlich mit weiteren Einzelaspekten des Problems verknüpften.

Absolut eigenständige Kontrollperspektiven hatten die befragten Polizeibeamten also nicht. Mit Ausnahme des Legalitätspinzips, das von allen Sozialkontrolleuren und den "Normalbürgern" zur Differenzierung zwischen antisozialem Verhalten und anderen Abweichungsformen herangezogen

wurde, wechselte die Gemeinsamkeit der polizeilichen Kontrollperspektiven mit denen anderer Sozialkontrolleure und denen der "Normalbürger" bei den jeweiligen Dimensionen. Die größte Gemeinsamkeit hatten die Polizeibeamten mit den Heimerziehern, die geringste mit den Seelsorgern. Am häufigsten und intensivsten setzten sie sich hinsichtlich der Kontrollperspektive "Zuschreibung versus anlagebedingte Charakterabartigkeit" von den anderen ab.

Zur Prüfung des Aspekts, in welchem Maße die befragten Polizeibeamten insgesamt andere Vorstellungen von "Asozialität" hatten (über alle einzelnen Statements aller befragten Personen hinweg) als die Testpersonen der anderen sozialen Kontrollinstanzen und in welchen Einzelvorstellungen sie sich insbesondere von diesen unterschieden, wurden ihre Statements über "Asozialität", "Asoziale" und "asoziales" Verhalten diskriminanzanalytisch gegen die der anderen Befragten (N = 594) getestet und die für die einzelnen Testpersonen errechneten Diskriminanzwerte mit den jeweilig personenbezogenen, ursprünglichen Gewichtungen der Statements korreliert. Aus Gründen der Anwendungsbeschränkungen, die das verwendete EDV-Programm auferlegt, wurden - wie bereits an früherer Stelle erläutert - jeweils für vier Statementsets getrennt Diskriminanzanalysen durchgeführt (1. Statementset bis einschließlich dem Statement "Diebe sind asozial"; 2. Statementset bis einschließlich dem Statement "Asozial ist, wer gewerbsmäßig Unzucht treibt"; 3. Statementset bis einschließlich dem Statement "Asozial ist, wer seine Gesundheit ruiniert; 4. Statementset = restliche Statements).

Dementsprechend gelten die angegebenen Korrelationskoeffizienten jeweils nur in den Grenzen dieser jeweiligen Diskriminanzanalysen, was jedoch bei ihrer späteren Darstellung nicht mehr besonders erwähnt wird.

Die Asozialitätsvorstellungen, die die Polizeibeamten im 1. Statementset

äußerten, unterscheiden sich von den entsprechenden der anderen Sozialkontrolleure durch $RD = .79$ (rank order discriminant coefficient), d.h. daß die Varianz ihrer in diesem Statementset geäußerten Vorstellungen zu 62,41% von der Varianz der Vorstellungen verschieden ist, die die übrigen Befragten in diesem Bereich äußerten. Der Vorstellungsunterschied zwischen den Polizeibeamten einerseits und den anderen Sozialkontrolleuren andererseits ist also in diesem Bereich, in dem die Polizeibeamten die Statements über "Asozialität" am höchsten gewichteten, sehr groß.

Die Vorstellungen, die im 2. Statementset geäußert wurden, unterscheiden die Polizeibeamten nur noch durch 49,0% ihrer Varianz ($RD = .70$) von den anderen Befragten. Sie beinhalten die "Asozialitätsbewertungen" von Sachverhalten, die zwischen allen Befragten nicht besonders strittig waren und in der Regel auf mittlerem Niveau gewichtet wurden. Dies gilt noch mehr für die im 3. Statementset geäußerten Vorstellungen, die nur noch durch 44,89% ihrer Varianz ($RD = .67$) zwischen den Polizeibeamten und den anderen Sozialkontrolleuren trennen. Hinsichtlich der Statements, die die Schutzpolizisten am niedrigsten gewichteten, unterschieden sich diese von den übrigen durch 62,41% ihrer Vorstellungsvarianz ($RD = .79$). Mit der Ausnahme des Statements, mit dem der subjektiv angenommene "Asozialitätsgrad" von Schaustellern angegeben wurde, wurden alle anderen Statements dieses Sets von den übrigen Sozialkontrolleuren höher gewichtet als von den Polizeibeamten (siehe Negativität der entsprechenden Korrelationskoeffizienten). D.h. Wirtschaftskriminalität, Unehrlichkeit, bewußte Selbstisolation von der eigenen Gesellschaft, regelmäßiger Geschlechtsverkehr mit Prostituierten, Streitsucht und das Verletzen religiöser Gefühle anderer wurde von den anderen Sozialkontrolleuren mehr als "asozial" bewertet als von den Schutzpolizisten. Insbesondere sexuelle

Abweichungen bzw. vermeintlich sexuell Deviante (als solche wurden Homosexuelle nicht angesehen), aber auch Wirtschaftskriminelle wurden von ihnen mehr als von den Polizeibeamten unter dem Aspekt von "Asozialität" (Unsozialität) inkriminiert. Die entsprechenden Korrelationskoeffizienten der Beziehung zwischen den Diskriminanzwerten, die für die Vorstellungen der einzelnen Befragten errechnet wurden, und ihren ursprünglichen Statementgewichtungen reichen von $r = -.40$ bis $r = -.30$ und sind auf dem 0,1%-Niveau signifikant. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Vorstellungsunterschiede hinsichtlich sexueller Auffälligkeiten durch extrem hohe Gewichtungen einer kleinen Extremgruppe zustande gekommen sind. Somit ist dieses Ergebnis insgesamt nicht von besonderer Bedeutung.

Entsprechend dieser Sichtweise wurden von ihnen auch Personen, die zu zwischenmenschlicher Bindung nicht fähig sind, mehr als "asozial" bezeichnet, als dies die Polizeibeamten taten ($r = -.32$). Allerdings schrieben sie im Vergleich zu den Polizisten auch den Gastarbeitern im Durchschnitt einen höheren "Asozialitätsgrad" zu ($r = -.34$).

Hinsichtlich der Vorstellungen, die die Polizeibeamten durch mittlere Gewichtung der entsprechenden Statements ausdrückten, hatten sie bezüglich nur weniger Sachverhalte trennscharfe Auffassungen. Sie hielten Zigeuner in einem höheren Maße für "asozial" ($r = .39$) und sahen die Ursache für "asoziales" Verhalten mehr in anlagebedingten Charakterabartigkeiten ($r = .36$), als dies die anderen befragten Gruppen taten. Dagegen hielten diese mehr als die Polizeibeamten die Personen, die bewußt die Gesundheit anderer gefährden, für "asozial".

In Bezug auf die Sachverhalte bzw. Personen, die die Polizeibeamten besonders stark als "Asoziale" bzw. Asozialitätskennzeichen oder -erklärungen werteten, sind insbesondere folgende zu nennen, die diese im Vergleich

zu den anderen Sozialkontrolleuren extrem "übergewichteten": Land- und Stadtstreicher ($r = .49$); Arbeitsscheu ($r = .42$); der Gesellschaft bewußt finanziell zur Last fallen ($r = .38$); keiner geregelten Arbeit nachgehen ($r = .35$).

In der Vorstellung von gesellschaftlichen "Parasiten", die nicht arbeiten wollen und keiner geregelten Arbeit nachgehen, die der Gesellschaft finanziell zur Last fallen, obwohl sie sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen könnten, und die durch Stadt und Land umhervagabundieren, hatten die befragten Schutzpolizisten ihr "Asozialitätsbild" extrem verdichtet.

Dieses Bild wird umrahmt von den für die älteren von ihnen ebenfalls typischen Vorstellungen, daß "asoziales" Verhalten aus anlagebedingten Charakterabartigkeiten resultiert und daß Zigeuner bedingt als "asozial" zu bezeichnen sind.

Und mit dieser Vorstellung grenzten sie sich markant von den Vorstellungen der anderen Sozialkontrolleure ab. Diese interpretierten diese Sachverhalte mit der einen Ausnahme, daß die Grundschullehrer es als starkes Asozialitätskennzeichen ansahen, der Gesellschaft bewußt finanziell zur Last zu fallen, insgesamt nur auf niedrigem bis mittlerem Niveau als "Asozialitätsmerkmale" (z.B. Landstreicher: Mdn = 4.61 versus 2.91 bis 3.39; Arbeitsscheu: Mdn = 4.33 versus 2.91 bis 3.73; der Gesellschaft bewußt finanziell zur Last zu fallen: Mdn = 4.87 versus 3.40 bis 4.81; keiner geregelten Arbeit nachgehen: Mdn = 3.29 versus 2.54 bis 2.99; anlagebedingte Charakterabartigkeiten: Mdn = 2.99 versus 1.99 bis 2.64; Zigeuner: Mdn = 2.77 versus 1.66 bis 1.82). Diese Sozialkontrolleure setzten sich ihrerseits wiederum von den Polizeibeamten dadurch ab, daß sie in höherem Maße Wirtschaftskriminelle (Mdn = 4.38 bis 3.61 versus 2.50) und bindungsunfähige Menschen (Mdn = 3.00 bis 2.10 versus 2.00) als "asozial" bezeichneten und die bewußte

Gefährdung der Gesundheit anderer stärker als "asoziales" Verhalten inkriminierten (Mdn = 4.76 bis 3.96 versus 3.03).

Die Polizeibeamten grenzten sich mit den genannten "Extremvorstellungen" zugleich aber auch gegen die sogenannten Normalbürger ab (vgl. Funke 1985a). Sowohl die Unterschiede in den Häufigkeitsverteilungen (Prüfung durch Chi²-Mehrfelderanordnung) als auch in den zentralen Tendenzen der einzelnen Statementgewichtungen (Prüfung durch zweiseitigen Medianvergleich), die von beiden Befragungsgruppen vorgenommen wurden, sind in den meisten Fällen signifikant. Bezüglich der Gewichtungen folgender Statements, unter denen zugleich auch die sind, die als extrem trennscharf für die Unterscheidung der Polizeibeamten von den anderen Sozialkontrolleuren nachgewiesen werden konnten, sind die Unterschiede sogar mindestens auf dem 0,1%-Niveau signifikant. Hochsignifikant stärker im Vergleich zu den "Normalbürgern" gewichteten die Polizeibeamten folgende Statements:

- Landstreicher (Stadt-) sind asozial (Mdn = 4.61 versus 3.21)
- Asozial ist, wer arbeitsscheu ist (Mdn = 4.33 versus 3.27)
- Asozial ist, wer keiner geregelten Arbeit nachgeht (Mdn = 3.29 versus 2.62)
- Asozial ist, wer in menschenunwürdigen Wohnverhältnissen lebt, obwohl er die finanziellen Mittel hat, sich bessere Wohnverhältnisse zu schaffen (Mdn = 3.05 versus 2.19)
- Zigeuner sind asozial (Mdn = 2.77 versus 1.68)
- Schausteller sind asozial (Mdn = 2.18 versus 1.38)
- Asozial ist, wer keinen festen Wohnsitz hat, obwohl er einen nehmen könnte (Mdn = 2.74 versus 1.91)
- Asozial ist, wer der Gesellschaft finanziell zur Last fällt, obwohl er die geistigen und körperlichen Fähigkeiten besitzt, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen (Mdn = 4.87 versus 4.41).

Dagegen stuften die "Normalbürger" im Vergleich zu den Polizeibeamten hochsignifikant mehr folgende Personen als "asozial" ein bzw. gewichteten hochsignifikant stärker folgende Sachverhalte als Merkmale bzw. Entstehungsbedingungen von "Asozialität":

- bewußte Gefährdung der Gesundheit anderer (Mdn = 4.91 versus 3.03)
- "Asozialisierungseffekte" durch Zuschreibungen (Mdn = 4.46 versus 3.87)
- Zuhälter (Mdn = 3.46 versus 3.04)
- Wirtschaftskriminelle (Mdn = 3.83 versus 2.50)
- zwischenmenschliche Bindungsunfähigkeit (Mdn = 2.42 versus 2.00).

Die extreme Vorstellung der befragten Polizeibeamten von vagabundierenden Parasiten der Gesellschaft als sogenannten "Asozialen", die zudem die gesellschaftliche Öffentlichkeit "stören" und die Polizei "beschäftigen", ist aufgrund der Vergleiche ihrer Vorstellungen sowohl mit denen der "Normalbürger" als auch mit denen der anderen Sozialkontrolleure demzufolge als ausgesprochen polizeitypisch zu bezeichnen. Zwar hielten auch die "Normalbürger" und die anderen sozialen Kontrolleure solche sich umhertreibenden Personen, die vermeintlich auf Kosten der Allgemeinheit leben, mehr oder weniger tendenziell auch für "asozial", aber doch nicht in dem extremen Maße, wie dies die Polizeibeamten taten.

Als polizeitypisch ist allerdings auch festzuhalten, daß die befragten Beamten verhaltensproblematische Personen, die sich in mikro-sozialen Bereichen der Gesellschaft schädigend betätigen, kaum oder nur mäßig als "asoziale" bewerteten. In dieser Hinsicht neigen eher die anderen Sozialkontrolleure und die "Normalbürger" zur Asozialisierung der betreffenden Personen.

3. Zusammenfassung und Diskussion

Das Bild, das die befragten Polizeibeamten von dem gesellschaftlichen und sozialen "Ganz-Unten" zeichneten, ist hinsichtlich dem Grad der "Asozialität", die einzelnen sozialen Phänomenen zugeschrieben wurde, geprägt sowohl von wesentlichen Differenzierungen im Detail als auch von eindeutigen Markierungen der Denklinien, an denen entlang sie "Asozialität",

"Asoziale" und "asoziales" Verhalten als ihr soziales Image von Minderheiten, sozialen Außenseitern bzw. sozialer Abweichung konstruiert haben.

Dieses Image ist zentral von Vorstellungen gesteuert, in denen einerseits vor allem die "Schädlichkeit" von Verhalten im makro-sozialen (gesellschaftlichen) Bereich wie parasitäre Lebensführung (ohne geregelte Arbeit), Obdachlosigkeit bzw. Vagabundieren und kriminelles Handeln und andererseits entsprechende "Gruppen" von sozial Verachteten wie Land- und Stadstreichern, Kriminellen allgemein, Obdachlosen, Rockern, Dieben, Zuhältern und Trinkern als herausragende Kennzeichen von "Asozialität" gewertet wurden. Störendes bzw. schädliches Verhalten, das sich vor allem auf der mikro-sozialen Ebene negativ auswirkt, wurde dagegen von den durchschnittlichen Polizeibeamten nur mittelmäßig bis gering als "asoziales" eingestuft. So wurden z.B. Personen, die sich unrechtmäßig bereichern, und Prostituierte, Rauschgiftsüchtige und Zigeuner nur bedingt, Wirtschaftskriminelle, Schausteller und Psychopathen nur bedingt bis kaum und "sexuelle Abweichler" und Gastarbeiter kaum bzw. gar nicht als "asozial" bezeichnet. Die befragten Schutzpolizisten differenzierten also in ihrem sozialen Image selbst im unteren Bereich ihrer gesellschaftlichen Wertigkeitsskala extrem eindeutig. Sie unterschieden sich hierin von den meisten anderen Sozialkontrolleuren, die die im Erhebungsinstrument genannten Personenkreise und Sozialtatbestände jeweils auf einer engeren, subjektiven "Asozialitätsskala" einordneten.

Relativ unabhängig von dem zugeschriebenen "Asozialitätsgrad" wurden die Besonderheiten der o.gen. Personengruppen und Verhaltens- bzw. Handlungsweisen nachhaltig entlang den Perspektiven von Recht - versus Unrecht (Legalitätsprinzip) und Ordnung versus Unordnung unterschieden.

D.h. die Qualität des jeweiligen "Asozialitätsphänomens" wurde bemessen nach Gesichtspunkten polizeitypischer Aufgabenstellungen, nämlich Sicherstellung von Recht und Ordnung. Demzufolge wurden - hierauf wird an späterer Stelle noch ausführlicher einzugehen sein - folgende Personengruppen, denen in sehr unterschiedlichem Maße "Asozialität" zugeschrieben wurde, vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Problematik für die Aufrechterhaltung von Ordnung gesehen: Land- und Stadtstreicher, Obdachlose, Prostituierte, Zigeuner, Gelegenheitsarbeiter, Schausteller, "Dauerkunden" von Prostituierten und HWG-Personen. Dagegen wurde die Qualität der Verhaltensweisen bzw. des unterstellten Handelns von Kriminellen allgemein, von Rockern, Dieben, Zuhältern, Trinkern, Unfriedensstiftern, Steuerhinterziehern, Drogenkonsumenten und Wirtschaftskriminellen vor allem nach ihrem implizierten Unrechtsgehalt (legalistisch und/oder moralisch) beurteilt. Die befragten Schutzpolizisten unterschieden also stringent zwischen antisozialem Verhalten und "asozial sein" (nicht zu den "Normalen" gehören, ohne sich aktiv schädigend zu verhalten).

Recht und Ordnung indizieren für Polizeibeamte Handlungsperspektiven, die von den einzelnen Beamten je nach ihren Vorstellungen darüber, ob eher bloße Sanktionsmaßnahmen oder eher erzieherisch wirkende Maßnahmen in jeweiligen konkreten Kontrollsituationen angebracht erscheinen, subjektiv modifiziert werden (vgl. Schneekloth 1986, S. 278ff; Feltes 1988, S. 152f).

Die Handlungsperspektiven, die Polizeibeamte in bezug auf das "Asozialitätsproblem" entwickelten, sind somit auch getragen von ihren Vorstellungen darüber, worin die Bedingungen für "asoziales" Verhalten liegen und wie demzufolge die Chancen für positive Veränderungen derselben zu beurteilen sind.

Die befragten Schutzpolizisten beurteilten den Bedingungskomplex von "Asozialität" subjektiv z.T. sehr unterschiedlich und - hierauf wird später noch näher einzugehen sein - gruppenweise gegensätzlich.

Zwar bewerteten die Durchschnittspolizisten die mittelbaren Wirkungen der Sozialisationsleistungen bzw. der Mängel von defizitärer Erziehung und Fehlerziehung und Charakterabartigkeiten, die durch Umwelteinflüsse erworben werden, einheitlich relativ hoch und auch diejenigen, die aus finanzieller Armut, mangelnder Schulbildung und gescheiterter beruflicher Integration resultieren, als durchaus noch bedeutsame Entstehungsbedingungen für "asoziales Verhalten", als unmittelbare Einflußgrößen jedoch wurden in relativ hohem Maße Zuschreibungen und auf mittlerem Niveau anlagebedingte, also vererbte Charakterabartigkeiten angegeben. Da es sich bei diesen Erklärungen um sich logische widersprechende handelt, die nicht gleichzeitig von den einzelnen Polizeibeamten, sondern jeweils von Extremgruppen derselben gegeben wurden, ist die Aussagekraft ihrer Bedeutung in den jeweiligen Mittelwerten (Mdn) nivelliert worden. Die reale Bedeutung, die diesen Erklärungen von den beiden Extremgruppen der befragten Beamten ihrem "Asozialitätskonzept" beigemessen wurde, ist deswegen als wesentlich größer anzunehmen, als sich dies in den jeweiligen mittleren Gewichtungen ausdrückt.

Diese Erklärungen sind jeweils auch unter den Perspektiven von Recht und Ordnung als zentral für die Konzipierung von Handlungsintentionen der Beamten in Kontrollsituationen anzusehen, und zwar insofern, als mit der Unterstellung von vererbten Charakterabartigkeiten als Ursache von "asozialem" Verhalten eher die Vorstellung der Nutz- und Zwecklosigkeit von Resozialisierungsbemühungen verbunden werden, während mit der Deutung von "Asozialität" als Zuschreibungseffekt eher erzieherische bzw. helfende

Handlungsintentionen verbunden werden.

Besonders Land- und Stadtstreichern, aber auch Rockern sowie Personen, die keiner geregelten Arbeit nachgehen, und solche, die in menschenunwürdigen Wohnverhältnissen leben, obwohl sie die finanziellen Mittel haben, sich bessere Wohnverhältnisse zu schaffen, wurden von den "Vererbungstheoretikern" unter den befragten Polizeibeamten tendenziell anlagebedingte Charakterabartigkeiten unterstellt. Personen mit unregelter Lebensführung, die aus der Sicht von Richtern sogar ein Strafzumessungsgrund ist (Genser-Dittmann 1975), haben auch gegenüber solchen Polizeibeamten sicherlich nur geringe Chancen, sich gegen die Etikettierung als "arbeitscheue Parasiten und soziale Schädlinge" und damit auch gegen weitergehende Zwangsmaßnahmen der Personenkontrolle erfolgreich zur Wehr zu setzen (vgl. z.B. Schneekloth 1986, S. 213ff).

Wohnsitzlose, die in der Regel auch keinen festen Arbeitsplatz haben und signifikant häufig als Alkoholtrinker auffallen, sind unter solchen polizeilichen Kontrollperspektiven in einer besonders kompromittierenden Lage. Da sie - zumindest situativ - aus dem Kreis der sogenannten "Normalen" ausgeschlossen sind, finden sie nur noch zueinander Kontakt. Sie versammeln sich an speziellen Plätzen bzw. Orten und geben somit der Polizei zumindest tendenziell Anlaß zu Kontrollen und gegebenenfalls zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen, die ihrerseits dokumentieren, daß ihnen gesellschaftliche Minderwertigkeit, Ordnungsstörung aufgrund ihrer bloßen Existenz und/oder Schädlichkeit unterstellt wird.

Da die Maßstäbe für die Definition von Ordnungsstörungen den Polizeibeamten in der Regel schon durch örtliche Bedingungen und Zielsetzungen von Ordnungsbehörden weitgehend vorgegeben sind (Herriger 1985), sind aber nicht nur solche "Problemgruppen" in Auseinandersetzungen mit der

Polizei in einer Situation der Ohnmacht, sondern auch die Beamten, die "menschliche" Gesichtspunkte in ihr Kontrollverhalten gegenüber diesen Personen einbringen wollen. Sie befinden sich in der widersprüchlichen Situation, einerseits zu wissen, daß "Asozialität" auch durch Zuschreibungseffekte produziert wird - also möglicherweise auch durch ihr eigenes Verhalten - andererseits konkret den beruflichen Handlungsauftrag der Mitverwaltung dieses gesellschaftlichen und menschlichen Problems erfüllen zu müssen. Der gelegentliche Widerspruch zwischen Empfindung von Menschlichkeit und Beachtung positiven Rechts (Gerechtigkeit) im Einzelfall, den Hinz (1971, S. 139) für das Berufsalltagsleben von Polizeibeamten festgestellt hat, ist in diesem Problem augenfällig verankert (vgl. auch Hink 1975, S. 150f.)

Die befragten Schutzpolizisten bewerteten nicht nur diese Problematik, sondern die "Asozialitätsproblematik" insgesamt interindividuell mehr unterschiedlich als einheitlich. Nur etwa 40% der Varianz ihrer Vorstellungen konnten als gemeinsame analysiert werden, d.h. ihre Vorstellungen über "Asozialität" hatten nur einen relativ geringen Professionalisierungsgrad, der nur noch von dem der Heimerzieher und Grundschullehrer unterschritten wurde. Dies sind sicherlich sowohl Ausbildungseffekte als auch solche der Erfahrungspraxis, die eine für alle Beamten relativ gleichartige Befassung mit diesem Problem wohl kaum zuläßt (hier sind auch Unterschiede in der Führung zu berücksichtigen). Die große Gemeinsamkeit hatten sie hinsichtlich ihrer Vorstellungen von "Asozialität" als einem Problem von legalitätsbewährtem Handeln bzw. Unrechtshandeln in bezug auf aktives, bewußtes Schädigen bzw. Gefährden bzw. Verletzen der Rechte und der physischen wie psychischen Persönlichkeit anderer. Mit weitem Abstand folgten hiernach die gemeinsamen Perspektiven von mittelbaren Entwicklungsbedingungen "asozialen" Verhaltens, von sozialen Außen-

seitergruppen als Ordnungsproblem, von "Asozialität" als Abweichung von allgemeinen Normen und Ordnungsgesichtspunkten und von "Asozialität" als Zuschreibungs- versus Veranlagungskategorie.

Die stärkste, vorstellungsmäßige Gemeinsamkeit in bezug auf Einzelaspekte des Problems zeigten sie entsprechend der Dominanz des Legalitätsprinzips in ihrem Denken unabhängig von dem jeweilig zugeschriebenen "Asozialitätsgrad" in der Beurteilung folgender Sachverhalte bzw. Personen: Schädigen des Staates (z.B. durch Steuerhinterziehung), Entwenden fremden Eigentums, Wirtschaftskriminalität, Dieben, bewußter Gefährdung der Gesundheit anderer, unrechtmäßiger Bereicherung und "asozialen" Verhaltens als Folge mangelnder Schulbildung.

Als bedeutsam hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß die Perspektive, in der die Abweichung von allgemeinen Normen und Ordnungsgesichtspunkten in die Optik genommen wurde, von der Schulbildung der befragten Polizeibeamten beeinflußt war, während die Perspektive der Ursachendeutung von "Asozialität" in der Kategorie von Zuschreibung versus anlagebedingte Charakterabartigkeit tendenziell (dienst-)altersabhängig war. Polizeibeamte mit Realschulabschluß gewichteten den Normaspekt geringer, als dies die Beamten mit Volksschulabschluß taten, und (dienst-)ältere Beamte erklärten "Asozialität" ursächlich mehr mit anlagebedingten Charakterabartigkeiten, während die (dienst-) jüngeren "Asozialität" tendenziell mehr als Zuschreibungen bzw. Zuschreibungseffekte erklärten. Die Gründe für den Einfluß des (Dienst-)Alters auf diese Perspektive können - zumindest hypothetisch - darin gesehen werden, daß die älteren Beamten möglicherweise ihre Ursachenperspektiven ihrer Berufserfahrung angepaßt hatten (vgl. Abele 1975), die dahin gegangen sein dürfte, daß sie mit Versuchen erzieherischer Maßnahmen für Personen, die landläufig als "asozial"

bezeichnet werden, auf lange Sicht keine Erfolge erzielen konnten und somit die relative Resistenz dieser Personengruppen gegen Resozialisierungsintentionen der Polizei in vererbte Charaktermängel umdeuteten. Diese Erfahrungen hatten die jüngeren Beamten sicher noch nicht gehabt - zumindest nicht in ausreichend großem Umfang. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß Polizeibeamte auch kaum entsprechend positive Erfahrungen machen können. Denn die Sozialtatbestände, aufgrund derer Personen asozialisierbar werden, können durch polizeiliches Handeln allenfalls nur nachrangig und marginal beeinflußt, nicht aber substantiell geändert werden, weil Polizei und Sozialarbeit nur bedingt strukturell vereinbar sind (vgl. Kreuzer/Plate 1981). Die Polizei kann somit dieses Problem nur ordnungsrechtlich mitverwalten, nicht aber ändern (vgl. Brusten 1975, S. 28).

Daraus folgt, daß Polizeibeamte notwendigerweise langfristig die Berufserfahrung machen müssen, daß sie unabhängig davon, wie sie sich gegenüber solchen Personen verhalten, weder am Gesamtproblem noch im Einzelfall positive Veränderungen bewirken können. Es ist eine Frage der Ambiguitätstoleranz, ob der einzelne Beamte sein soziales Image solchen Erfahrungen anpaßt oder die kognitive Dissonanz zwischen seiner subjektiven Ursacheerklärung von "Asozialität" und den negativen Erfahrungen hinsichtlich Resozialisierungsbemühungen um solche Personen zu ertragen lernt.

Die von den Schutzpolizisten in fünf Richtungen vorgenommene Dimensionierung des "Asozialitätsproblems" ist als eng zu bezeichnen. Nur die "Normalbürger" dimensionierten es in gleicher Enge, die anderen Sozialkontrolleure legten zur Beurteilung desselben mehr Perspektiven an, nämlich sechs bzw. mit einer Ausnahme sieben (Sonderschullehrer).

Die Perspektiven, an denen entlang das "Asozialitätsproblem" von den Schutzpolizisten analysiert und bewertet wurde, sind nicht als absolut eigenständige, d.h. polizeitypische zu bezeichnen. Die Perspektive legalitätsbewährten Handelns bzw. Unrechtshandelns wurde von allen Sozialkontrolleuren und auch von den "Normalbürgern" als Differenzierungslinie zwischen antisoziales Verhalten bzw. antisoziale Gruppen einerseits und andere "Asozialitätsphänomene" andererseits gezogen. Die übrigen Perspektiven hatten die Polizeibeamten jeweils nicht mit allen, sondern nur mit der Mehrheit bzw. nur mit wenigen der anderen Sozialkontrolleure bzw. mit den "Normalbürgern" gemeinsam.

Umfängliche Generalisierungen von einzelnen Auffälligkeiten nahmen die befragten Schutzpolizisten nicht vor. Nur mittelmäßig tendierten sie dazu, folgende "Auffälligkeiten" unter verschiedenen Perspektiven zu generalisieren und zu einem Persönlichkeitsgesamtbild zu verdichten: Arbeitsscheu, Land- und Stadtreichertum wie überhaupt Wohnsitzlosigkeit, ungeregeltes Arbeiten und Rockertum. Besonders der Aspekt, keiner geregelten Arbeit nachzugehen, hatte für die Polizeibeamten latent eine zentrale Bedeutung für ihr soziales Image von "Asozialen" (vgl. Plewig 1987).

Als typisch und absolut spezifisch für das "Ganz-Unten" im sozialen Image der befragten Schutzpolizisten - in Abgrenzung sowohl zu den anderen Sozialkontrolleuren als auch zu den "Normalbürgern" - können einerseits nur die extrem stark ausgeprägten Vorstellungen über Land- und Stadtreicher, Arbeitsscheue und über Personen, die keiner geregelten Arbeit nachgehen und der Gesellschaft bewußt finanziell zur Last fallen, als parasitäre "Asoziale" und ihre relativ geringe Neigung der Asozialisierung von Personen, die "nur" in mikro-sozialen Beziehungsverhältnissen problematisch sind bzw. Probleme schaffen, bezeichnet werden.

Literatur

ABELE, A., 1975: Einstellungen gegenüber Abweichlern und abweichendem Verhalten. In: ABELE, A. u.a. (Hrsg.), Abweichendes Verhalten. Erklärungen, Scheinerklärungen und praktische Probleme. S. 231-261. Stuttgart-Bad Cannstadt.

ABELE, A., STEIN-HILBERS, M., 1978: Alltagswissen, öffentliche Meinung über Kriminalität und soziale Kontrolle. KrimJ, S. 161-173.

ABELS, H., KELLER, B., 1974: Obdachlose. Opladen.

ADERHOLD, D., 1970: Nichtseßhaftigkeit. Köln.

ADERHOLD, D., 1974: Ursachen der Nichtseßhaftigkeit. In: BELLEBAUM, A., BRAUN, H. (Hrsg.), Reader Soziale Probleme. Bd. 1, S. 103-112. Frankfurt, New York.

AHRENS, S., 1975: Außenseiter und Agent. Stuttgart.

ALBRECHT, H.-J., 1975: Obdachlose als Objekte von Stigmatisierungsprozessen. In: BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.), Stigma. Bd. 1, S. 79-107.

ALBRECHT, H.-J., 1980: Das Jugendrecht - Kontrolle oder Hilfe? In: WOLLENWEBER, H. (Hrsg.), Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. S. 75-97. Paderborn, München, Wien, Zürich.

ALBRECHT, H.J., 1987: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. In: MÜNDER, J. u.a. (Hrsg.), Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. S. 41-91. Neuwied.

Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), 1975: Die Polizei - eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied, Darmstadt.

BASAGLIA, F. (Hrsg.), 1971: Die negierte Institution. Frankfurt, Main.

BAUER, G., WINKLER VON MOHRENFELS, K., 1985: Sozialisationsbedingungen jugendlicher Straftäter. Stuttgart.

BEGEMANN, E., 1974: Behinderte - eine humane Chance unserer Gesellschaft. Berlin.

BEGEMANN, E., 1984: Schüler und Lern-Behinderungen. Bad Heilbrunn, Obb.

BERCKHAUER, F., 1980: Ausländerintegration als kriminalpräventiver Ansatz. In: SCHWIND, H.-D., u.a. (Hrsg.), Präventive Kriminalpolitik. S. 287-304.

BERGOLD, J.B., FLICK, U. (Hrsg.), 1987: Ein-Sichten. Tübingen.

BLANDOW-WECHSUNG, S., 1974: Jugendliche Drogenkonsumenten als diskriminierte

Subkultur. In: BELLEBAUM, A., BRAUN, A. (Hrsg.), Reader Soziale Probleme, Bd. 1, S. 191-211. Frankfurt, New York.

BÖNISCH, L., 1975: Perspektiven der Entstigmatisierung im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpolitik. In: BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.), Stigma. Bd. 2, S. 145-172. Neuwied, Darmstadt.

v. BRACKEN, H., 1976: Vorurteile. Berlin

BRÄUTIGAM, W., 1967: Formen der Homosexualität. Stuttgart.

BRUSTEN, M., 1974: Soziale Schichtung, selbstberichtete Delinquenz und Prozesse der Stigmatisierung in der Schule. KrimJ, S. 29-46.

BRUSTEN, M., 1975: Polizeisoziologie und gesellschaftliche Praxis. In: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Die Polizei - eine Institution öffentlicher Gewalt. S. 13-39, Neuwied, Darmstadt.

BRUSTEN, M., 1983: Schule und Jugendamt. In: KURY, H., LERCHENMÜLLER, H. (Hrsg.), Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten, S. 268-327. Köln, Berlin, Bonn, München.

BRUSTEN, M., 1985: Eine "politisch-neutrale" Polizei? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum politischen Bewußtsein von Polizeibeamten. KrimJ, S. 203-219.

BRUSTEN, M., HERRIGER, N., 1980: Lehrerurteil und soziale Kontrolle im Schulbericht. In: ULICH, K. (Hrsg.), Wenn Schüler stören. S. 112-135. München, Wien, Baltimore.

BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.), 1975: Stigma. 2 Bde. Neuwied, Darmstadt.

BRUSTEN, M., HURRELMANN, K., 1974: Abweichendes Verhalten in der Schule. München.

BRUSTEN, M., MALINOWSKI, P., 1975: Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts "kriminell". In: BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.), Stigma. Bd. 2, S. 33-56. Neuwied, Darmstadt.

BUCKERT, F., 1980: Prophylaxe kriminellen Verhaltens durch teilstationäre und stadtteilorientierte Heimerziehung. In: SCHWIND, H.-D., u.a. (Hrsg.). Präventive Kriminalpolitik. S. 251-263.

BUSCH, M., 1981: Soziale Trainingskurse als Alternative zum Jugendarrest und als neue Interventionsform bei Frühkriminalität. In: KURY, H., LERCHENMÜLLER, H. (Hrsg.), Diversion. Bd. 2, S. 622-653. Bochum.

CARLHOFF, H.-W., 1981: Drogenkompendium für Lehrer und Eltern. Heidelberg.

CREMER-SCHÄFER, H., 1975: Stigmatisierung von Vorbestraften und Rückfall-

kriminalität. In: BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.), Stigma. Bd. 2, S. 129-143. Neuwied, Darmstadt.

CHRISTIANSEN, U., 1973: Obdachlos weil arm. Giessen.

DANNECKER, M., REICHE, R., 1974: Der gewöhnliche Homosexuelle. Frankfurt

DEGWITZ, R., SCHULTE, P.W., 1974: Einige Zahlen zur Versorgung psychischer Kranker in der Bundesrepublik. In: BELLEBAUM, A., BRAUN, H. (Hrsg.), Reader Soziale Probleme. Bd. 1, S. 140-163. Ffm., New York.

DE HAAN, E., 1974: Europäischer Arbeitsmarkt oder neues Proletariat. In: BELLEBAUM, A., BRAUN, H. (Hrsg.), Reader Soziale Probleme. Bd. 1, S. 252-263. Frankfurt, M., New York.

DEIMLING, G. (Hrsg.), 1973: Sozialisation und Rehabilitation. Neuwied, Berlin.

DEIMLING, G., 1980: Sozialisation und Kriminalprävention in Kindergarten und Schule. In: SCHWIND, H.-D., u.a. (Hrsg.), Präventive Kriminalpolitik. S. 183-207. Heidelberg.

EKERT, K., LÄPPLE, V., 1973: Drogenabhängige Lehrlinge. In: SEEBER, O., SPIEGEL, Y. (Hrsg.), Behindert - Süchtig - Obdachlos. S. 46-67. München.

EBERWEIN, H. (Hrsg.), 1988: Behinderte und Nichtbehinderte lernen gemeinsam. Weinheim.

EHRHARDT, J., KUNZE, C., 1982: Ordnungsverwaltung - im Schatten der Polizei.

EICHERT, Ch., 1986: Obdachlosigkeit und polizeirechtliche Intervention. Konstanz.

FEEST, J., BLANKENBURG, E., 1972: Die Definitionsmacht der Polizei.

FELTES, Th., 1981: Abweichendes Verhalten in der Schule. In: Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Jugendkriminalität. S. 27-37. Köln.

FELTES, Th., 1983a: Elternrecht und Schulforschung: Zur Rechtslage kriminalpräventiver Maßnahmen im Schulbereich und deren wissenschaftliche Erforschung. In KURY, H., LERCHENMÜLLER, H. (Hrsg.), Schule, psychische Probleme und sozial abweichendes Verhalten. 1983, S. 545-583. Köln, Berlin, Bonn, München.

FELTES, Th., 1983b: Soziale Probleme als Alltags-Aufgabe von Polizei oder Sozialarbeit? Kriminalistik, S. 234-239.

FELTES, Th., 1988: Polizeiliches Alltagshandeln. In: KAISER, G. u.a. (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. S. 125-156. Freiburg.

FEUERLEIN, W., 1974: Chronischer Alkoholismus. In: BELLEBAUM, A., BRAUN, H.

(Hrsg.), Reader Soziale Probleme. Bd. 1, S. 47-55.

FISCHER-KOWALSKI, M. u.a., 1975: Statusprobleme zwischen Polizei und Bevölkerung und ihre Bewältigung in der Produktion einer unteren Unterschicht. In: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Die Polizei - eine Institution öffentlicher Gewalt. S. 99-112. Neuwied, Darmstadt.

FREUND, K., 1969: Homosexualität. Reinbek.

FUNKE, E.H., 1972: Grundschulzeugnisse und Sonderschulbedürftigkeit.

FUNKE, E.H., 1976a: Lernbehinderung als sozio-kulturelle Deprivation. In: STADLER, H. (Hrsg.), Sonderschullehrer. S. 83-98. Rheinstetten.

FUNKE, E.H., 1976b: Ursachen der Lernbehinderung im Urteil von Grundschul- und Lernbehindertenlehrern - ausgewählte Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Sander, A. (Hrsg.), 1976: Sonderpädagogik in der Regelschule. Berlin.

FUNKE, E.H., 1979: Asozialität und Schulversagen im Urteil von Grundschullehrern. Int. J. Rehab. Research, 2. Jg., Nr. 2, S. 193-214.

FUNKE, E.H., 1981: Sein - Erkennen - Handeln. Heidelberg.

FUNKE, E.H., 1982: Oberprimaner und Lehrerberuf. Forschungsbericht. PH Heidelberg.

FUNKE, E.H., 1985a: Urteile von "Normal-Bürgern" über Asozialität - Aspekte, Dimensionen, Stabilität. Int. J. Rehab. Research, S. 29-45.

FUNKE, E.H., 1985b: Lernbehindertenpädagogik und Kriminologie - Vernachlässigte Aspekte einer notwendigen Kooperation. In: GERBER, G., u.a. (Hrsg.), Der Beitrag der Wissenschaften zur interdisziplinären Sonder- und Heilpädagogik. S. 311-320. Wien.

FUNKE, E.H., 1987: Krankheit und schulisches Schicksal. Der Kinderarzt, 18. Jg. Nr. 11, S. 1547-1550.

FUNKE, E.H., HOFMANN, Ch., 1973: Sonderschüler und Sonderschuldidaktik. In: REINARTZ, A., HEESE, G. (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Lernbehindertenpädagogik. S. 37-49. Berlin.

FUNKE, E.H., u.a., 1979: Lernbehinderung und Kriminalität. Rheinstetten.

GEBAUER, M., 1975: Stigmatisierung psychisch Behinderter durch psychiatrische Institutionen. In: BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.), Stigma. Bd. 2, S. 113-127. Neuwied, Darmstadt.

GENSER-DITTMANN, U., 1975: Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund. KrimJ., S. 28-35.

GERKE, U., 1975: Typisierungen und abweichendes Verhalten. In: BRUSTEN, M.,

HOHMEIER, J. (Hrsg.), Stigma. Bd. 1, S. 55-77.

GIGERENZER, G., u.a., 1987: Cognition as Intuitive Statistics. Hillsdale,NJ.

GOESCHEL, A., u.a., 1975: Polizeikosten, Polizeiaufgaben und Polizeiorganisation. In: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Die Polizei - eine Institution öffentlicher Gewalt. S. 41-59. Neuwied.

GÖPPINGER, H., KAISER, G. (Hrsg.), 1976: Kriminologie und Strafverfahren. Stuttgart.

GROSSKURTH, P. (Hrsg.), 1979: Arbeit und Persönlichkeit. Reinbek.

HARMEL, H.A., 1974: Soziale Randschichten: Nichtseßhafte. In: BELLEBAUM, A., BRAUN, H. (Hrsg.), Reader Soziale Probleme. Bd. 1, S. 91-102. Ffm., New York.

HARTEN, H.-Ch., FLITNER, E., 1980: Arbeitslosigkeit. Reinbek.

HECKMANN, W., 1980: Suchtprophylaxe und Kriminalprävention. In: SCHWIND, H.-D., u.a. (Hrsg.), Präventive Kriminalpolitik. S. 317-346. Heidelberg.

HERRIGER, N., 1985: Stadtstruktur und ortsbezogene Devianztheorien. KrimJ., S. 186-202.

HINZ, L., 1971: Das Berufs- und Gesellschaftsbild von Polizisten. In: FEEST, J., LAUTMANN, R. (Hrsg.), Die Polizei. S. 122-146. Opladen.

HINZ, L., 1975: Soziale Determinante des "polizeilichen Betriebs". In: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Die Polizei - Eine Institution öffentlicher Gewalt. S. 135-176. Neuwied, Darmstadt.

HOFER, M., 1970: Die Schülerpersönlichkeit im Urteil des Lehrers. Weinheim.

HÖHMANN, P., 1976: Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Neuwied.

HOMFELDT, H.G., 1974: Stigma und Schule. Düsseldorf.

HÖHN, E., 1967: Der schlechte Schüler. München.

HÖRNING, K.H. (Hrsg.), 1976: Soziale Ungleichheit. Darmstadt.

HOLTAPPELS, H.G., 1983: Pädagogisches Handeln ohne präventive Orientierung? In: KURY,H., LERCHENMÜLLER,H., (Hrsg.) Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten. S. 222-267.Köln, Berlin, Bonn, München.

HOLZGREVE, W., 1974: Alkoholismus in der BRD - Angebote und Zielvorstellungen in der Hilfe für Suchtkranke. In: BELLEBAUM, A., BRAUN, H. (Hrsg.), Reader Soziale Probleme. Bd. 2, S. 46-55. Ffm., New York.

IBEN, G., 1971: Randgruppen der Gesellschaft. München.

ITALIAANDER, R., 1969: Die Homophilen. In: DOERDELMANN, B. (Hrsg.), Minderheiten in der Bundesrepublik. S. 131-157. München.

JOCHIMSEN, L., 1963: Zigeuner heute. Stuttgart.

JOCHIMSEN, L., 1969: Zigeuner hierzulande. In: DOERDELMANN, B. (Hrsg.), Minderheiten in der Bundesrepublik. S. 21-53. München.

JUNG, H., 1978: Eingliederungsprobleme spanischer Arbeitsimmigranten agrarischer Herkunft beim Übergang in eine freie Lohnarbeiterexistenz in der Bundesrepublik. Kassel.

JÜRGENS, H.W., 1961: Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem. Stuttgart.

KARSTEDT, S., 1975: Soziale Randgruppen und soziologische Theorie. In: BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.), Stigma. Bd. 1, S. 169-196. Neuwied, Darmstadt.

KEIM, K.D., 1975: Das Gewaltpotential der Polizei bei Demonstrationseinsätzen. In: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Die Polizei - eine Institution öffentlicher Gewalt. S. 89-98. Neuwied, Darmstadt.

KELM, W., 1973: Obdachlose. In: SEEBER, O., SPIEGEL, Y. (Hrsg.), Behindert-Süchtig-Obdachlos. S. 99-115. München.

KENTENICH, H., u.a. (Hrsg.), 1984: Zwischen zwei Kulturen. Berlin.

KERNER, H.-J., 1976: Normbruch und Auslese der Bestraften. In: GÖPPINGER, H., KAISER, G. (Hrsg.), Kriminologie und Strafverfahren. S. 137-155.

KERNER, H.-J., 1981: Diversion - eine wirkliche Alternative. In: KURY, H., LERCHENMÜLLER, H. (Hrsg.), Diversion, Bd. 2, S. 688-653. Bochum.

KERNER, H.-J., 1983: Möglichkeiten der Öffnung der Verfahren (straf)rechtlicher Sozialkontrolle für präventive Maßnahmen. In: KURY, H., LERCHENMÜLLER, H., (Hrsg.) Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten. S. 789-828. Köln, Berlin, Bonn, München.

KIESELBACH, Th., OFFE, H. (Hrsg.), 1979: Arbeitslosigkeit. Darmstadt.

KIRCH, F., 1975: Der Einfluß der Konfliktpartner auf die polizeilichen Mittel zur Lösung privater Streitigkeiten. In: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Die Polizei - eine Institution öffentlicher Gewalt. S. 113-134. Neuwied, Darmstadt.

KLEE, E., 1979: Pennbrüder und Stadtstreicher. Frankfurt, M.

KLEINERT, U., 1973: Strafgefangene. In: SEEBER, O., SPIEGEL, Y. (Hrsg.), Behindert-Süchtig-Obdachlos. S. 68-81. München.

KLEINING, 1970: Über soziale Images. In: Glass, D.V., KÖNIG, R. (Hrsg.), Soziale Schichtung und Mobilität. S 145-170. Köln, Opladen.

KOLODZIEJ, V., 1980: Rehabilitation und soziale Integrationsmöglichkeiten für Konfliktjugendliche. In: SCHWIND, H.-D., u.a. (Hrsg.), Präventive Kriminalpolitik. S. 233-249, Heidelberg.

KÖGLER, A., 1976: Die Entwicklung von Randgruppen in der Bundesrepublik Deutschland. Göttingen.

KORNMAN, R., RAMISCH, B., 1984: Lernen im Abseits. Heidelberg.

KOSSOLAPOW, L., 1987: Aussiedler - Jugendliche. Weinheim.

KUBE, E., LEINWEBER, H., 1980: Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige. Köln, Berlin, Bonn, München.

KURY, H., LERCHENMÜLLER, H. (Hrsg.), 1981: Diversion. 2 Bde.

KURY, H., LERCHENMÜLLER, H. (Hrsg.) 1983: Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten - Situationsbeschreibungen und Möglichkeiten der Prävention. Köln, Berlin, Bonn, München.

KREUZER, A., 1987: Jugend, Drogen, Kriminalität. Neuwied, Darmstadt.

KREUZER, A., PLATE, M. (Hrsg.), 1981: Polizei und Sozialarbeit. Wiesbaden.

KÜRZINGER, J., 1970: Asozialität und Kriminalität. Jur.Diss., Tübingen.

LAUTMANN, R., 1975: Staatliche Gesetze als Mittel der Entstigmatisierung. In: BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.), Stigma. Bd. 2, S. 173-190. Neuwied, Darmstadt.

LEUDESORFF, R., ZILLESSEN, H. (Hrsg.), 1971: Gastarbeiter = Mitbürger. Gelnhausen, Berlin.

LÖSEL, F., 1974: Lehrerurteil, implizite Devianztheorie und selbstberichtete Delinquenz. KrimJ., S. 47-60.

LÖSEL, F., 1975: Prozesse der Stigmatisierung in der Schule. In: BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.), Stigma. Bd. 2, S. 7-32. Neuwied, Darmstadt.

LUHMANN, N., 1975: Macht. Stuttgart.

LÜDERSSEN, K., 1974: Alltagskriminalität und "Grenzmoral". KrimJ., S. 201-208.

LÜTH, P., 1974: Suchtverhalten Alkoholismus. In: BELLEBAUM, A., BRAUN, H. (Hrsg.), Reader Soziale Probleme. Bd. 1, S. 56-65. Ffm., New York.

MALHOTRA, M.K., 1989: Psychosoziale Probleme von Immigrantenkindern unterschiedlicher Nationalität. Der Kinderarzt 1, S. 43-54.

MALINOWSKI, P., 1983: Wenn es der Lehrer nicht mehr schafft ... In: KURY,H., LERCHENMÜLLER,H. (Hrsg.), Schule, Psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten. S. 365-399. Köln, Berlin, Bonn, München.

MALINOWSKI, P., BRUSTEN, M., 1975: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung - zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung. KrimJ, S. 4-16.

MANTEK, M., 1979: Frauen-Alkoholismus. München.

MAYER, K.U., MÜLLER, W., 1976: Soziale Ungleichheit, Prozesse der Statuszuweisung und Legitimitätsglaube. In: HÖRNING, K.H. (Hrsg.), Soziale Ungleichheit. S. 108-134. Darmstadt, Neuwied.

MAYER, K.B., BUCKLEY, W., 1976: Soziale Schichtung. Stuttgart.

MAYER, K.U., 1975: Ungleichheit und Mobilität im sozialen Bewußtsein. Opladen.

MÜNDER, J., u.a., 1987: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. Neuwied.

MÜNSTERMANN, J., PUTZ, Ch., 1979: Schichtarbeit und Berufsverlauf von Polizeibeamten. Bonn.

NARZI, H., 1981: Ausländerkinder an Sonderschulen. München.

PETERS, D., 1973: Richter im Dienst der Macht. Stuttgart.

PETERS, H., CREMER-SCHÄFER, H., 1975: Die sanften Kontrolleure. Stuttgart.

PETZOLD, H.-J. (Hrsg.), 1976: Jugend ohne Berufsperspektive. Weinheim.

PIRELLA, A. (Hrsg.), 1975: Sozialisation der Ausgeschlossenen. Reinbek.

PLEWIG, H.-J., 1987: Jugendstrafrecht, Sozialpädagogik und der Faktor Arbeit. In: MÜNDER, J., u.a. (Hrsg.), Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. S. 93-113. Neuwied.

RAUCHFLEISCH, U., 1981: Dissozial. Göttingen.

REUBAND, K.-H., 1978: Die Polizeipressestelle als Vermittlungsinstanz zwischen Kriminalitätsgeschehen und Kriminalitätsberichterstattung. KrimJ., S. 174-186.

RIEGEL, R., 1979: Polizeiliche Personenkontrolle. Stuttgart, München, Hannover.

RÖHR, D., 1972: Prostitution. Frankfurt,M.

- ROTTER, H., 1967: Die Rehabilitation Alkoholkranker. Berlin, Neuwied.**
- ROTTLEUTHNER, H., 1973: Richterliches Handeln. Ffm.**
- SCHMIDT-REHLENBERG, N., u.a., 1975: Strichjungengespräche. Darmstadt, Neuwied.**
SCHNEEKLOTH, H.-D., 1986: Polizeilicher Jugendschutz. Darmstadt.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, H., 1970: Sozial auffällige Jugendliche. München.**
- SCHUMANN, C., 1975: Heimerziehung und kriminelle Karrieren. In: BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.), Stigma. Bd. 2, S. 33-56. Neuwied, Darmstadt.**
- SCHUR, E.M., 1974: Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle. Frankfurt, New York.**
- SCHWIND, H.-D., u.a. (Hrsg.), 1980: Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg.**
- SEEBER, O., SPIEGEL, Y. (Hrsg.), 1973: Behindert-Süchtig-Obdachlos. München.**
- SEMARAK, A. F., 1988: Die Polizei. Heidelberg.**
- SEHRINGER, W., 1988: Lernökologie - unsere schulische Herausforderung heute. Sozialpädiatrie in Praxis und Klinik 10, Nr. 6, S. 429-432.**
- SIMON, W., GAGNON, J.H., 1970: Sexuelle Außenseiter. Reinbek.**
- SIMON, F. B., WEBER, G., 1988: Zwischen Allmacht, Ohnmacht und "macht nichts!" Familiendynamik, 13. Jg.,3, S. 270-274.**
- SKOLNICK, J.H., 1971: Professionelle Polizei in einer demokratischen Gesellschaft. In: FEEST, J., LAUTMANN, R. (Hrsg.), Die Polizei. S. 177-194. Opladen.**
- SMAUS, G., 1978: Funktion der Berichterstattung über die Kriminalität in den Massenmedien. KrimJ., S. 187-201.**
- v.SOER, J., 1980: Jugendalkoholismus. Weinheim.**
- Spiegelredaktion (Hrsg.), 1973: Unterprivilegiert. Neuwied, Berlin.**
- STEINHILPER, G., BERCKHAUER, F., 1980: Kriminologische Forschung als Beitrag zur Kriminalitätsvorbeugung. In: SCHWIND, H.-D., u.a. (Hrsg.), Präventive Kriminalpolitik. S. 127-143. Heidelberg.**
- STIER, U., 1963: Sozialhygienische Erhebungen an Hamburger Heimkindern. Hamburg.**
- STROTZKA, H., 1974: Psychisch Kranke - Die Größe des Problems. In: BELLEBAUM, A., BRAUN, H. (Hrsg.). Reader Soziale Probleme. Bd. 1, S. 131-139. Ffm., New York.**

SWIENTEK, Ch., 1980: Heimerziehung und Kriminalprävention. In: SCHWIND, H.-D., u.a. (Hrsg.), Präventive Kriminalpolitik. S. 265-284. Heidelberg.

THIMM, W., 1975: Lernbehinderung als Stigma. In: BRUSTEN, M., HOHMEIER, J. (Hrsg.), Stigma. Bd. 1, S. 125-144. Neuwied, Darmstadt.

THIMM, W., FUNKE, E.H., 1977: Soziologische Aspekte der Lernbehinderung. In: KANTER, G., SPECK, O. (Hrsg.), Handbuch der Sonderpädagogik, Bd. 4, S. 581-611. Berlin.

v.TROTHA, T., 1974: Jugendliche Bandendelinquenz. Stuttgart.

ULICH, D., MERTENS, W., 1974: Urteile über Schüler. Weinheim.

VASKOVICS, L., BUBA, H.P., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Frankfurt, New York.

VASKOVICS, L., WEINS, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

VASKOVICS, L., WEINS, W., 1983: Randgruppenbildung im ländlichen Raum. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

WEISSBACH, W., 1973: Rocker. In: SEEBER, O., SPIEGEL, Y. (Hrsg.), Behindert-Süchtig-Obdachlos. S. 82-98. München.

WIESER, 1973: Das Trinkverhalten der Deutschen. Herford.

WILHELM-REISS, M., 1980: Sozialarbeit als präventive Maßnahme im Handlungsfeld der Polizei. In: SCHWIND, H.-D., u.a. (Hrsg.), Präventive Kriminalpolitik. S. 405-417. Heidelberg.

WOCKEN, H., Am Rande der Normalität. Heidelberg.

WÖBKE, M., 1977: Rauschmittelmisbrauch. München.

WORMSER, R.G., 1973: Drogenkonsum und soziales Verhalten bei Schülern. München.

ZIERIS, E., 1974: Zur Unterbringung ausländischer Arbeitnehmer. In: BELLEBAUM, A., BRAUN, H. (Hrsg.), Reader Soziale Probleme. Bd. 1, S. 264-273. Frankfurt, New York.